hlb

B 46 33 F
Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Resch- Media Mail Verlag GmbH, Postfach 1260, 8032 Gräfelfing
ISSN 0340-448 X

Zeitschrift für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

Die neue Hochschule

Das Interview mit Anke Brunn

NRW-Gesetzentwurf enttäuschend

Polytechnics sind nun Universitäten

Berufsakademien

Arbeitsteilung mit Unis oder Wettbewerb? (*hlb* aktuell)

FH-Hilfskräfte unterbezahlt

RESCH VERLAG

6/1992

»Der Unterschied zwischen dem richtigen Wort und dem beinahe richtigen ist derselbe wie zwischen dem Blitz und dem Glühwürmchen.«

Mark Twain

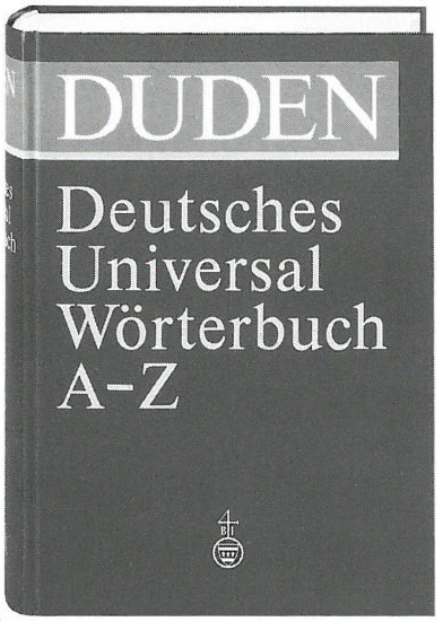

Das DUDEN-Universalwörterbuch. Man kann ja nicht alles wissen.

Betriebstechnik

Druckluftverteilung in der Praxis

von Feldmann, Mohrig, Stapel,
1985, DIN A 5, 180 Seiten
58 Bilder, DM 22,–

Die Autoren schreiben aus der Praxis für die Praxis. In dem Buch werden alle wichtigen Fragen, die für die Planung, den Betrieb und die Wartung derartiger Anlagen auftauchen, ausführlich dargestellt. Die übersichtliche Gliederung, die zahlreichen Bilder und der leicht verständliche Text ermöglichen es dem Praktiker, sich sehr schnell zurechtzufinden.

Die Verluste, die durch unsachgemäße Verlegung, Wartung und Instandhaltung bei Druckluftnetzen entstehen können, sind erheblich. Deshalb ist dieses Buch für jeden Praktiker aber auch für den Planer derartiger Anlagen unbedingt erforderlich.

Aus dem Inhalt:

- Konsequenzen einer unsachgemäßen Druckluftverteilung
- Physikalische Grundlagen
- Begriffe und Definitionen
- Planung eines Leitungsnetzes
- Art der Verlegung
- Ausrüstungen im Leitungsnetz
- Ausschreibung von Rohrleitungsnetzen
- Druckluftbehälter
- Branchenbezogene Netzcharakteristiken
- Kostenalternative Leitungsnetze
- Das Netz im Betrieb

Bestellcoupon

Ja, ich bestelle _____ Exemplar(e), Druckluftverteilung in der Praxis zum Preis von DM 22,–

Name _____ Firma _____

Str., Postf. _____ PLZ, Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

Resch Verlag
Postfach 1260
8032 Gräfelfing
Telefon 089/85807-0
Telefax 089/85807-63

Herausgeber: Professor Dipl.-Kfm. Günther Edler (G. E.), Büschgensstraße 24, 4050 Mönchengladbach 2, (0 21 66) 34 03 55

Verantwortlich für Buchbesprechungen: Prof. Dr. Rainer Walden, Rochusweg 1, 4795 Delbrück, (0 52 50) 75 19

Redaktion: Helmut Sendner

Resch- Media Mail Verlag GmbH, Postfach 12 60, 8032 Gräfelfing, (0 89) 8 58 07-41, Telefax (0 89) 8 58 07-62

Anzeigenleitung: Gisela Ender, Telefon (0 89) 8 58 07-27

Band 33, Heft 6, Dezember 1992

DIE NEUE HOCHSCHULE ist die vom Hochschullehrerbund e. V. (*hlb*) unterhaltene Verbandszeitschrift (§ 13 Abs. 4 der Satzung). Verbandsoffiziell sind nur die vom Präsidenten oder dem Pressesprecher gezeichneten Beiträge. Alle anderen Beiträge, auch die des Herausgebers, geben die persönliche Meinung der Verfasser wieder; sie entsprechen daher nicht unbedingt der Auffassung der Organe des Hochschullehrerbundes e. V. – Bundesvereinigung.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages.

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Bezugspreise: Jahresabonnement DM 75,– (Ausland: DM 78,–). Einzelheft DM 14,–

Bezugsaufträge für die DNH werden für ein Jahr abgeschlossen und laufen weiter, wenn sie nicht 6 Wochen vor Schluß der Laufzeit gekündigt werden.

Erfüllungs- und Zahlungsort Gräfelfing. Gerichtsstand München

Druck: Frühmorgen & Holzmann, Schwindstr. 5, 8000 München 40

Inhalt:

Editorial 3

hlb aktuell 4

Das Interview mit der Ministerin für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Anke Brunn 5

Hans-Wolfgang Waldeyer
Der NRW-Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften 7

Günther Edler
Polytechnics wurden Universitäten
Gemeinsames Seminar von CDP und FRK vom 4. bis 7. 11. 1992 14

Hans-Wolfgang Waldeyer
Studentische Hilfskräfte an den Hochschulen: Aufgaben, Qualifikationen und Vergütung 18

Informationen und Berichte 23

Personalia 25

Buchbesprechungen 26

Ingo Resch
Abschied von unserem ersten Schriftleiter 26

Titelbild:
Es geht aufwärts: Anke Brunn, NRW-Wissenschaftsministerin, mit Professor Paul Kuff, Rektor der FH Düsseldorf, auf der Rolltreppe zum 42. FRK-Plenum am 18. Oktober in Düsseldorf. Foto: FHD-Pressestelle.

Hochschullehrerbund e. V.
Rüngsdorfer Straße 4c, 5300 Bonn 2
(02 28) 35 22 71, Telefax (02 28) 35 45 12
Geschäftsführer: Dr. Hubert Mücke

DIE NEUE HOCHSCHULE

Editorial

Mit dem letzten Heft des Jahrganges '92 erhalten Sie, verehrte Leser, als Liebhaber hochschulpolitischer „Köstlichkeiten" eine opulente Bescherung. Von Rezession ist in der Hochschulpolitik keine Spur. Und die Fachhochschulen sind der Bestseller.

Jüngster Beleg dafür sind die zwölf Thesen zur Hochschulpolitik, die von der wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates derzeit beraten werden. Das Ausbauziel *Fachhochschulen* ist unumstritten. Über die qualitative Zielsetzung hingegen zeichnet sich bundesweit noch kein Konsens ab, geschweige denn über die Wege dahin.

Das Interview mit der nordrhein-westfälischen Ministerin Brunn verdient besondere Beachtung vor dem Hintergrund des vorliegenden Regierungsentwurfs zur Änderung der Landes-Hochschulgesetze. Der Entwurf wurde am 17. 11. 1992 in den Landtag eingebracht. In Windeseile hat Professor Dr. **Waldeyer** dazu Position bezogen. Sein Beitrag **„Der NRW-Regierungsentwurf"** belegt: So kommt NRW aus dem Hintertreffen nicht heraus.

Nicht nur Berlin, Brandenburg, Sachsen und Thüringen bieten Vergleichsmaßstäbe, mehr noch sind es die in Großbritannien gesetzten. Der Bericht **„Polytechnics wurden Universitäten"** zeigt, daß in Großbritannien ein ganz anderer Weg eingeschlagen wurde, um den massenhaften Zugang zu den Hochschulen zu bewältigen. Jetzt müssen sich alle Universitäten – ehrwürdige ebenso wie ganz junge – zu gleichen Bedingungen dem Wettbewerb um Studenten – das heißt um knappe Mittel – stellen.

Das Ziel *Gleichwertigkeit der Fachhochschulen* muß mit einer Mehrfachstrategie verfolgt werden: **Studentische Hilfskräfte an den Hochschulen** zum Beispiel werden bei gleichen Tätigkeiten sehr ungleich vergütet. **Hans-Wolfgang Waldeyer** belegt in seiner Analyse die Rechtswidrigkeit dieser Praxis. Der Prozeß gegen das Land Nordrhein-Westfalen wurde am 2. 12. 1992 gewonnen. Das Land muß die Differenz zur Vergütung der Uni-Hilfskräfte nachzahlen. Leider ist das noch kein Durchbruch mit Präzedenzwirkung für alle studentischen Hilfskräfte. Obwohl von Wissenschaftsrat und Hochschulrektorenkonferenz empfohlen, steht eine Vereinheitlichung der Vergütungen immer noch nicht auf der Tagesordnung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Weitere Prozesse werden folgen.

Unter dem Dach der Konrad-Adenauer-Stiftung diskutierten Universitäts- und Fachhochschulprofessoren über Arbeitsteilung zwischen Uni und FH (***hlb*-aktuell**). Sie wird gegenwärtig weniger davon bestimmt, was die Fachhochschulen aus rahmenrechtlichen Gründen nicht dürfen, als was sie aus hochschulpolitischen Gründen (noch) nicht tun sollen. Die rechtlichen Fragen einer Arbeitsteilung Uni/FH wurden von Professor Dr. Bücking (Humboldt-Universität Berlin) beantwortet; sein Vortrag soll möglichst schon im nächsten Heft 1/93 nachzulesen sein. Die von manchem Universitätsprofessor noch liebevoll gehegte Stereotype, daß *wissenschaftliche* Lehre nur von *wissenschaftlichen* Hochschulen geleistet würde, mußte schon in Magdeburg einer differenzierten Analyse weichen.

Wenn Sie, verehrte Leser, sich schließlich noch über die Tauglichkeit dualer Schnittmuster für die Fachhochschulen etwas eingehender informieren wollen, so finden Sie die passende Lektüre unter dem **Stichwort Berufsakademie,** in der FRK-Stellungnahme **Zum Studium an Fachhochschulen unter Einbeziehung dualer Elemente** und in dem dazu vom streitbaren Hamburger FH-Präsidenten abgegebenen **Sondervotum.**

Das war's für das Jahr 1992. Einen herzlichen Dank an die Autoren der DNH! Dank auch für manch freundliche Ermunterung und gute Wünsche für Sie und die Fachhochschulen im Jahre 1993 sagt Ihnen Ihr Günther Edler

hlb aktuell

Brisanzfreier Verständigungsversuch in Magdeburg

Am 23. November 1992 fand in der Metropole Sachsen-Anhalts – wie im Oktoberheft der DNH angekündigt – ein von der Konrad-Adenauer-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Hochschullehrerbund und dem Deutschen Hochschulverband veranstaltetes Expertengespräch zum Thema *Arbeitsteilung zwischen Universität und Fachhochschule* statt.

Die Diskussion im Kreise der insgesamt ca. 50 Teilnehmer, unter denen die Fachhochschulseite freilich anteilmäßig dominierte, war sachbezogen, lebhaft, angenehm sowie vor allem auch ermutigend, und außerdem zweifellos an der Zeit, da der Fachhochschulbereich immer mehr an Ansehen und Bedeutung gewonnen hat und diese Entwicklung noch keineswegs abgeschlossen ist.

So heißt es denn im schriftlich vorgelegten Referat des durch Nebel am Hubschrauberflug nach Magdeburg gehinderten Bonner Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Lammert u. a.: *Der Fachhochschulbereich muß mit Vorrang gegenüber dem Universitätsbereich so ausgebaut werden, daß der Anteil der Studierenden an Fachhochschulen so schnell wie möglich auf die vom Wissenschaftsrat empfohlenen 40% erhöht werden kann.* Und sogar davon, Kapazitäten – und zwar mit dem Nebeneffekt erheblicher Vermehrung der Studienplätze – von den Universitäten in den Fachhochschulbereich zu übertragen, ist neuerdings bereits offen die Rede. Ein gesundes Verhältnis von Universitätsabsolventen zu Fachhochschulabsolventen müsse – so war in Magdeburg zu hören – insgesamt 2 zu 1 betragen, bei den Ingenieuren sogar umgekehrt 1 zu 2.

Auch der Berliner Wissenschaftssenator, Prof. Dr. Erhardt, sprach sich in Magdeburg für bevorzugte Förderung des Fachhochschulbereichs aus, mußte sich dabei aber vom Vorsitzenden der Fachhochschulrektorenkonferenz, Prof. Klockner, entgegenhalten lassen, daß die jüngst festgelegte Beschränkung in der vom Bund getragenen Hochschulmitfinanzierung sogar die längst beschlossene Realisierung von 50 000 zusätzlichen Fachhochschulstudienplätzen faktisch nicht zulasse.

Der Präsident des Hochschullehrerbundes, Prof. Dr. Brehler, stellte schon am Anfang des Expertengesprächs die Frage, ob man hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Universitäten und Fachhochschulen tatsächlich einfach von Arbeitsteilung ausgehen könne und diesbezüglich nicht vielmehr eher von Wettbewerb zu sprechen sei.

Nach Dr. Lammert *müssen die Universitäten akzeptieren, daß das grundständige Studium zwar wissenschaftsbasiert, aber auf den Beruf – für den überwiegenden Anteil der Studierenden außerhalb der Forschung – orientiert ist.* Dabei sollte nach Senator Erhardt allerdings nicht etwa daran gedacht werden, daß die Universitäten mit neuen eigenen Kurzstudiengängen den Fachhochschulen Konkurrenz machen: Auf solche Studiengänge – so Erhardt weiter – verstehen sich die Fachhochschulen weitaus besser. Allerdings hätten sich diese Hochschulen seiner Intention nach – am besten bundesweit – der direkten Konkurrenz von Berufsakademien baden-württembergischer Prägung zu stellen.

Erhardt bekannte sich ausdrücklich zu der inzwischen bereits ca. 10 Jahre alten Formel des Wissenschaftsrats, nach der die Fachhochschulen im Vergleich zu den Universitäten andersartig, aber diesen dennoch gleichwertig sind. Er räumte ein, daß es nachgerade Zeit ist, dieser These mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen, und sprach davon, daß man die Professoren des Fachhochschulbereichs durchgängig nach C3 besolden müsse, wobei für bestimmte Funktionen Zulagen mit Auswirkungen bis zu C4 hin vorzusehen seien. Ferner müsse – so erklärt auch Lammert – die Eingangsbesoldung der Fachhochschulabsolventen im öffentlichen Dienst derjenigen der Universitätsabsolventen angeglichen werden, was freilich auch auf eine Absenkung der Eingangsbesoldung letzterer hinauslaufen dürfte.

Wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben lehnt Erhardt für die Fachhochschulen ab, hingegen nicht Wissenschaftliche Mitarbeiter, welche Professoren außerhalb der Lehre entlasten.

Ein institutionelles Promotionsrecht der Fachhochschulen – so Erhardt weiter – sei abzulehnen, nicht hingegen der direkte Zugang zur Promotion, wie er im Berliner Hochschulgesetz vorgezeichnet sei.

Über letztere Lösung besteht längst auch weitgehend Klarheit innerhalb der Hochschulrektorenkonferenz, deren Vertreter, Prof. Dr. Callies, im übrigen auf Verfeinerungen des Unterscheidungsmerkmals Praxisbezug einging.

Der ersatzweise vorgebrachte Gedanke, den Fachhochschulen selbst die Vergabe auch eines höheren Grades im strikten Rahmen ihres Bildungsauftrags und unter Verwendung einer neuartigen Gradbezeichnung zu ermöglichen, stieß beim Vertreter des Hochschulverbands wie auch bei Senator Erhardt auf wenig Gegenliebe. Bei letzterem klang immerhin an, daß man auf entsprechendes Selbstwertgefühl der Fachhochschulen vielleicht doch irgendwie Rücksicht nehmen könnte.

Prof. Dr. Krätzig, Statiker an der Universität Bochum, referierte als Vertreter des Hochschulverbands über universitäre Ingenieurausbildung unter impliziter Betonung höheren wissenschaftlichen Niveaus gegenüber vergleichbarer Fachhochschulausbildung. Fachhochschulseitig wurde demgegenüber eingewandt, daß diese Darstellung sich noch zu sehr am Bild der überholten alten Ingenieurschule orientiere.

Der Bildungspolitische Sprecher der CDU-Fraktion im Landtag von Brandenburg, Dr. Sessner, nahm den Unterschied zwischen Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung für die Abgrenzung von Universität und Fachhochschule in Anspruch. Doch wurde universitätsseitig ebenfalls anwendungsbezogene Forschung als Aufgabe reklamiert. Verständigen konnte man sich dann dahingehend, daß anwendungsbezogene Forschung an der Universität in der Regel theorieaufwendig ist, anwendungsbezogene Forschung an der Fachhochschule hingegen im allgemeinen minderen Theorieeinsatz aufweist.

Prof. Dr. Bücking schließlich, der über *Rechtliche Fragen der Arbeitsteilung zwischen Universität und Fachhochschule* referierte, kam am Ende seiner interessanten Ausführungen zu der alternativen Erwägung, *die Universitäten könnten* irgendwann *bemüht sein, sich weitgehend darauf zu beschränken, Aufgaben der Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu pflegen,* so daß dann *nahezu alle Studiengänge von der Universität zur Fachhochschule verlagert wären.* Zunächst war man sich im Kreise der Gesprächsteilnehmer allerdings lediglich darin einig, daß jedenfalls die Berufsschullehrerausbildung an der Fachhochschule besser aufgehoben wäre.

Das plakative Ergebnis des Magdeburger Expertengesprächs könnte lauten: **Arbeitsteilung, aber auch Wettbewerb!**

Die beiden Tagungsleiter der Konrad-Adenauer-Stiftung, Dr. Buchstab und Dr. Gauger, äußerten sich über den Verlauf des Expertengesprächs sehr zufrieden und stellten – vorbehaltlich der Finanzlage – in Aussicht, im kommenden Jahr eine Fortsetzung des Expertengesprächs auszurichten.

Am Abend des Gesprächstages nahm sich der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Werner Münch, mehr als eine Stunde Zeit, im Rahmen eines Empfangs mit den Teilnehmern des Expertengesprächs zu diskutieren.

Prof. Dr. Günter Sodan, Pressesprecher des *hlb*

Das Interview

mit der Ministerin für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Anke Brunn

DNH: Frau Ministerin Brunn, im Vorfeld eines „Bildungsgipfels" sind Sie hochschulpolitisch sehr aktiv geworden. Ende Juni dieses Jahres stellten Sie Thesen „für einen Aufbruch sozialdemokratischer Hochschulpolitik in Nordrhein-Westfalen" vor. Und nun liegt dem Landtag ein Entwurf zur Änderung der Hochschulgesetze für Universitäten und Fachhochschulen vor. Was wollen Sie für die Fachhochschulen quantitativ und qualitativ erreichen?

Ministerin Anke Brunn: Der Ausbau der Fachhochschulen ist ein Schwerpunkt unserer Hochschulpolitik in dieser Legislaturperiode. Dies hat Ministerpräsident Johannes Rau schon in seiner Regierungserklärung am 13. August 1990 angekündigt. Denn: Heute beginnen in Nordrhein-Westfalen 30 Prozent eines Altersjahrgangs ein Studium, davon wiederum mehr als ein Viertel an einer Fachhochschule. Die Überlastung ist offensichtlich: Mehr als 90 Prozent der Studienplätze an unseren Fachhochschulen sind zulassungsbeschränkt. Dies ist eine bittere Einschränkung der Bildungsmöglichkeiten der jungen Generation. Wir dürfen und wollen uns damit nicht abfinden. Der Numerus clausus muß eine Notbremse bleiben. Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben schon 1989 beschlossen, zusätzlich 50 000 Studienplätze an den Fachhochschulen der alten Länder zu schaffen; Nordrhein-Westfalen sieht 12 000 Plätze vor. Davon sind bereits rund 9 500 in der konkreten Planung, darunter 3 200 Studienplätze für die neue Fachhochschule Gelsenkirchen – Investitionen von rund 700 Millionen Mark. Doch Geld allein ist nicht genug. Wir müssen die Studienreform neu beleben. Dazu habe ich das Aktionsprogramm „Qualität der Lehre" aufgelegt, mit mehr als 20 Maßnahmen für Universitäten und Fachhochschulen. Einige von ihnen sind Inhalt der Gesetzesnovellierung, die wir jetzt dem Landtag zur parlamentarischen Diskussion zugeleitet haben. Kernstück ist die Rechtsverordnung zur Festlegung struktureller Eckdaten, durch die Obergrenzen für Studienstoff und Prüfungselemente festgelegt werden. Das Studium muß entschlackt werden und wieder in angemessener Zeit studierbar sein.

DNH: Sie haben kürzlich die Befürchtung geäußert, die Einführung demokratischer Strukturen in der Selbstverwaltung der Hochschulen werde durch Überregelung und ein Übermaß an Bürokratie behindert, so daß die innere Demokratie zu ersticken drohe. Welche der vorgesehenen Änderungen in den Hochschulgesetzen sollen das Übermaß beschneiden?

Ministerin Anke Brunn: Wir wollen weniger Gesetze auf Bundesebene, weniger Gesetze auf Landesebene, mehr Entscheidungsfreiheit und damit auch mehr Selbstkontrolle für die Hochschulen. Ihre Autonomie wollen wir stärken. Worauf es mir ankommt, ist weniger Zentralismus, mehr Selbstverwaltung – deregulieren. Deshalb hat Nordrhein-Westfalen auf Bundesebene eine Entschlackung des Hochschulrahmengesetzes vorgeschlagen. Dem hat die gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat inzwischen zugestimmt. Mit der Novellierung unserer Hochschulgesetze wollen wir jetzt auch die Gesetzes- und Erlaßflut auf Landesebene dämmen: Vorgesehen sind beispielsweise Eckdaten für Studium und Prüfungen, innerhalb derer sich die Hochschulen ohne Rückkopplung mit dem Ministerium entfalten können. Studien- und Prüfungsordnungen sollen zukünftig vom Rektor genehmigt werden. Mit unserem Modell „Hochschule und Finanzautonomie" geben wir vorerst den Hochschulen in Wuppertal und Bochum Mittel zur finanziellen Selbstverwaltung. Gerade eben haben wir den Hochschulen einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Studentenwerksgesetzes zugeleitet, das die Studentenwerke dezentralisiert und ihnen erheblich mehr Freiraum zusichert.

DNH: Gleichzeitig halten Sie zur inhaltlichen Profilierung der Studiengänge „administrative Standardisierungen der Studienverläufe" für notwendig. Ist das nicht ein Widerspruch?

Ministerin Anke Brunn: Nein, im Gegenteil. Denn administrative Standardisierungen bedeuten ja nichts anderes als die eben genannte Vorgabe von Eckwerten. Wir wollen damit lediglich einen Rahmen setzen. Die inhaltliche Ausgestaltung ist allein Sache der Hochschulen. Ihre Autonomie wird gestärkt, denn künftig sollen die Hochschulen ihre Prüfungsordnungen selbst genehmigen.

DNH: Sie sagen, die Hochschulen müßten lernen, sich als Dienstleistungsunternehmen zu begreifen. Unternehmerisch wird gehandelt, wenn Qualität und Quantität der Dienstleistungen honoriert werden. Wieviel Prozent der rund 7,3 Mrd. DM des Haushaltes Ihres Hauses werden schon leistungsbezogen eingesetzt, und welchen Anteil streben Sie an?

Ministerin Anke Brunn: 1993 werden wir den Hochschulen erstmals Mittel absolventenbezogen zuweisen. Dies ist der Einstieg in die erfolgsorienterte Vergabe von Mitteln. Das Erfolgskriterium ist die Zahl der Studienabschlüsse. Der Grund dafür: Nach wie vor haben wir zwar viele Studierende, aber nicht genügend Absolventen. Wirtschaft und Gesellschaft brauchen mehr qualifizierte Akademiker. Mit 15 Millionen Mark machen wir 1993 den Anfang; 1994 wird sicherlich eine größere Summe absolventenbezogen eingesetzt.

DNH: Sie fordern eine Wiederbelebung der alten Idee eines Studium generale. Was wollen Sie tun, um den Hochschulen zu helfen, ein entsprechendes Angebot an Wahlveranstaltungen zu schaffen? Das geltende Kapazitätsrecht geht davon aus, daß das vorhandene Lehrangebot erschöpfend für Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen eingesetzt wird. Welcher Anteil des kapazitätswirksamen Lehrangebots darf künftig für das Studium generale eingesetzt werden?

Ministerin Anke Brunn: Angesichts der großen Probleme unserer Zeit, angesichts der ökologischen Krise, des sich weiter verschärfenden Nord-Süd-Gefälles, des Umbruchs in Osteuropa und der deutschen Vereinigung, um nur einige zu nennen, meine ich: Die Hochschulen müssen sich stärker am Diskurs über die großen Fragen der Zeit beteiligen. Sie müssen sich als Zukunftswerkstatt der Gesellschaft verstehen. Als Stätten der Aufklärung haben sie auch die Aufgabe, die Studierenden zur Demokratie zu erziehen. Jede Studentin und jeder Student muß die Chance erhalten, sich in einem allgemeinbildenden Teil seines Studiums mit den wichtigen Fragen der Zeit zu beschäftigen, um später im Beruf, sei es als Ökonom oder Ärztin, verantwortungsvoll und befähigt zur Demokratie handeln zu können. Deshalb denke ich an eine Wiederbelebung des „Studium generale". Ich möchte Freiraum für Grundsätzliches schaffen. Zur Umsetzung in die Praxis haben wir den Hochschulen in unseren Eckdaten vorgeschlagen,

nicht nur Obergrenzen für Studien- und Prüfungsvolumen zu schaffen, sondern auch einen Mindestanteil für allgemeinbildende Studienanteile, der doppelt so hoch liegt wie im aktuellen Durchschnitt.

DNH: Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß den Hochschulen durch Rechtsverordnungen Obergrenzen u. a. für die Studienvolumina vorgegeben werden. Diese sollen zur Reduzierung der durchschnittlichen Studienzeiten verringert werden. Können Sie zusagen, daß die Curricular-Normwerte unverändert bleiben, um zu vermeiden, daß sich die Betreuungsrelation Lehrende: Studenten weiter verschlechtert?

Ministerin Anke Brunn: Lassen Sie mich Ihnen noch einmal erläutern, was wir unter Eckwerten verstehen: Mit diesen „strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfung" will ich insgesamt die Prüfungsordnungen stofflich entschlacken, die Schein-Sammelwut im Studium einschränken und Diplomarbeiten wieder auf einen akzeptablen Umfang zurückstutzen – um plakativ nur einige Beispiele zu nennen. Die seit Jahren ruhende Studienreform soll endlich wiederbelebt werden. Die Auswirkung auf die Betreuungsrelation liegt damit auf der Hand: Eine stoffliche Entlastung für Lehrende und Lernende gleichermaßen.

DNH: Mit der Verringerung der Studienvolumina und Elementen eines Studium generale werden stark spezialisierte Lehrveranstaltungen aus dem Fächerkanon ausscheiden müssen. Wird dies nicht die Fähigkeit der Fachhochschulen beeinträchtigen, die Aufgabe des Wissens- und Technologietransfers zu erfüllen, es sei denn, sie dürften Lehrkapazität für neue Aufbaustudien und Weiterbildung statt für grundständige Studiengänge einsetzen?

Ministerin Anke Brunn: Die Festlegung von Obergrenzen bedeutet den ausgesprochenen Verzicht auf Spezialwissen. Denn Spezialgebiete gehören in die Weiterbildung. Durch Obergrenzen wird das berufsqualifizierende Studium entlastet, die Studierenden können sich auf zentrale, berufsbezogene Inhalte konzentrieren. Das gilt besonders für unsere Fachhochschulen, die bekannt sind für eine praxisnahe Ausbildung – auch international. Berufsbezogenes Wissen, das bedeutet zugleich Know-how für den Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Die Fachhochschulen sind in allen Regionen unseres Landes zu gefragten Partnern von Unternehmen und Betrieben geworden, die sich keine eigene Forschungsabteilung leisten können. Im Mittelpunkt stehen Modernisierung und Entwicklung neuer Technologien. Fachhochschulen sind zu Motoren des Strukturwandels geworden – dank des lebhaften Technologietransfers. Den haben wir übrigens über unsere Gesetzesnovelle in den Katalog der Hochschulaufgaben aufgenommen.

DNH: Mit Ihrer These „neue Öffnungspolitik" beschreiben Sie den Wandel der Universität, wodurch das Erststudium dort in die Nähe der von den Fachhochschulen wahrgenommenen Aufgaben rückt. Sie sprechen zwar von Durchlässigkeit, erwähnen aber nicht die Durchlässigkeit zwischen den Hochschularten. Bleibt die neue Öffnungspolitik auf halbem Wege stecken?

Ministerin Anke Brunn: Nein, davon kann keine Rede sein. In Nordrhein-Westfalen haben wir schon vor einigen Jahren qualifizierten Berufstägigen den Weg an die Hochschule geebnet – durch eine Einstufungsprüfung. Rund 600 Berufstätige nutzen zur Zeit diese Möglichkeit des Studiums ohne Abitur. Mit unserer Gesetzesnovelle will ich die Öffnung der Hochschulen erweitern. Zukünftig sollen auch Industrie-, Handwerksmeistern, Meistern nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, Absolventen von zweijährigen Fachschulen und Pflegekräften (mit Weiterbildung, etwa zu Alten- und Krankenpflege) in Nordrhein-Westfalen die Fachhochschultüren offenstehen. Das Studium dieser Berufstätigen wollen wir in Modellversuchen fördern. Öffnung der Hochschulen bedeutet aber auch Durchlässigkeit zwischen den Hochschulen. Das heißt für mich: Der Doktortitel muß auch für Fachhochschulabsolventen greifbar sein – ohne zusätzliches Universitätsdiplom. Wissenschaftliche Studien, die auf die Promotion vorbereiten, halte ich als Voraussetzung völlig ausreichend. Hierzu enthält die Gesetzesnovelle eine Klarstellung.

DNH: Sie sind sicherlich auch über die Zahlen des Wissenschaftsrates unterrichtet, wonach in Nordrhein-Westfalen die Aufwendungen für die Fachhochschulen im Jahre 1989 im Vergleich zu 1980 real um 1,5% gesunken sind und im Jahr 1988 (neuere Zahlen liegen noch nicht vor) die Ausgaben je FH-Student mit 4 571 DM am niedrigsten lagen – gegenüber dem Bundes-Durchschnitt von 6 196 DM. Worauf führen Sie dies zurück? Muß diese hohe „Produktivität" der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen nicht zu Lasten der Qualität der Ausbildung gehen?

Ministerin Anke Brunn: Betrachtet man dieselben Zahlen, also die Gesamtaufwendungen, nicht mit Bezug auf die Gesamtstudierenden, sondern auf die Studienanfänger, dann liegt Nordrhein-Westfalen im Bundesdurchschnitt – wie übrigens auch bei Personalrelation und Raumkapazität. Die unterschiedlichen Ergebnisse deuten an, was wir zur Zeit massiv abbauen wollen: Immer längere Studienzeiten auch an unseren Fachhochschulen. Hier setzt unser Neueinstieg in die Studienreform an. Auch an den Fachhochschulen muß das Studium in angemessener Zeit studierbar sein. Daneben gilt auch hier: Die allgemein angespannte Finanzsituation darf nicht zu Lasten unserer Hochschulen gehen, weder der wissenschaftlichen noch der Fachhochschulen. Wie bereits gesagt: Der Ausbau der Fachhochschulen ist fest eingeplant und in vielen Hochschulstädten schon sichtbar. Bereits jetzt steht fest, daß nach dieser Ausbaustufe eine nächste folgen muß. Dafür werde ich mich einsetzen.

DNH: Das nordrhein-westfälische Fachhochschulgesetz galt 1980 als vorbildlich für die Alt-Bundesrepublik. Inzwischen haben andere Bundesländer – insbesondere aber auch die neuen – in ihren Gesetzen für ihre Fachhochschulen die Aufgabe umfassender definiert, wissenschaftliche Mitarbeiter eingeführt und auch die Namensgebung reformiert. Ungeachtet einiger Fortschritte in dem vorliegenden Gesetzentwurf: Wird Nordrhein-Westfalen zum Nachzügler in Sachen Fachhochschulen?

Ministerin Anke Brunn: Die Attraktivität unserer Fachhochschulen läßt sich unschwer erkennen am unverminderten Zuspruch der Studierenden. Zur Zeit nehmen 30 Prozent der Studienanfänger ein Studium an einer Fachhochschule auf, demnächst werden es 40 Prozent sein. Gerade haben wir in Gelsenkirchen die 50. nordrhein-westfälische Hochschule gegründet – eine Fachhochschule. Und nicht nur bei den Studierenden steht die FH hoch im Kurs: Auf dem Arbeitsmarkt sind unsere Fachhochschulabsolventen gefragt, und in vielen Regionen ist die Fachhochschule Wunsch Nummer eins. Wesentlicher Grund ist sicherlich die kontinuierliche Innovation der Studienangebote. Allein in den vergangenen sechs Jahren konnten wir 17 neue Studiengänge und 26 neue Studieneinrichtungen genehmigen; ein Signal dafür, daß die Fachhochschulen flexibel auf Veränderungen in den Berufsfeldern ihrer Absolventen, aber auch auf die Entwicklungsbedürfnisse der Wirtschaft reagiert haben. Diese Anstrengungen wollen wir fortsetzen. So planen wir etwa, in Anlehnung an die Empfehlungen des Wissenschaftsrates, Fachhochschulkonzepte für Pflegeberufe.

DNH: Sie haben eine deutliche Gewichtsverlagerung zwischen Universitäten und Fachhochschulen angekündigt. Von den für die Alt-Bundesländer angekündigten 50 000 zusätzlichen räumlichen Studienplätzen müßten in NRW 12 000 gebaut werden. Wieviele von diesen zusätzlichen Studienplätzen

– nicht die nach den bisherigen Zielzahlen für den Ausbau der Fachhochschulen – sind für den 22. Rahmenplan angemeldet?

Ministerin Anke Brunn: Ich habe es bereits gesagt: Rund 9500 der zusätzlichen 12000 Studienplätze für unsere Fachhochschulen sind bereits im Bau oder in der konkreten Planung. Allerdings ist ein Teil von ihnen in Gefahr geraten. Im Sommer hatte die Bundesregierung entschieden, ihren Etatansatz für den Hochschulbau bei 1,6 Milliarden Mark einzufrieren – obwohl die Fachleute, übrigens auch des Bundes, sich einig waren, daß wir 1993 zwei Milliarden Mark und in den Folgejahren jeweils 2,3 Milliarden Mark Bundesmittel für den Hochschulbau brauchen. Die 1,6 Milliarden Mark hat der Haushaltsausschuß des Bundestages jetzt aufgestockt – jedoch lediglich um 80 Millionen Mark. Das ist äußerst bedauerlich. Bleibt es bei diesem „Tropfen auf den heißen Stein", dann liegen in Nordrhein-Westfalen Bauvorhaben im Wert von rund 100 Millionen Mark brach, Instandsetzungsmaßnahmen im Wert von rund 100 Millionen wären blockiert, allein 1992 würde sich der Baubeginn von Maßnahmen von Gesamtkosten von etwa 80 Millionen Mark trotz Baureife verzögern. Schon jetzt haben die Länder dem Bund beim Hochschulbau 750 Millionen Mark vorgestreckt; allein in Nordrhein-Westfalen betragen die „Bundesschulden" 141 Millionen Mark, unser Zinsverlust liegt bei 12,7 Millionen Mark jährlich. Deshalb appelliere ich nachdrücklich an den Bund, seinen Sparkurs aufzugeben und in die Verantwortungsgemeinschaft Hochschulbau zurückzukehren.

DNH: Die Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes schrumpfen; dennoch soll der Bund nach dem Willen der Länder wesentlich mehr für die Hochschulen zahlen. Der Bund hingegen will im Jahr 1993 nicht mehr als die bisherigen 1,6 Mrd. DM für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau aufwenden. Muß – wenn der Bund sich weiterhin hartleibig zeigt – dann nicht innerhalb des Landeshaushalts oder gar innerhalb des Haushaltes Ihres Hauses umgeschichtet werden?

Ministerin Anke Brunn: Auch hier gilt: Der Bund muß seinen Teil zur gemeinsamen Aufgabe Bildung beitragen. Die finanzielle Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf Hochschulen und Forschung ist zu Lasten der Länder und zu Lasten der Hochschulen und Forschung durcheinander geraten – die Zahlen sprechen für sich: In den vergangenen 20 Jahren stiegen die unmittelbar hochschulbezogenen Ausgaben des Bundes inklusive der Gelder aus den Sonderprogrammen von einer Milliarde Mark auf 1,5 Milliarden Mark. Die entsprechenden Zahlen für die Länder lauten: sechs Milliarden Mark und 26 Milliarden Mark. Wir, die Kultusminister aller Länder, haben gemeinsam mit den Finanzministerien festgestellt: Wir brauchen drei bis vier Milliarden Mark jährlich mehr – allein für die Hochschulen der alten Länder. Der Bund-Länder-Finanzausgleich muß neu geregelt werden. Darüber müssen wir in einem bildungspolitischen Gespräch, wie es der Bundeskanzler angeboten hat, reden. Wir brauchen klare finanzielle Zusagen des Bundes. Und wir brauchen den Bildungsgipfel bald.

Die Fragen stellte der Herausgeber der DNH.

Hans-Wolfgang Waldeyer

Der NRW Regierungsentwurf

eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Übersicht

I. Einleitung
II. Geplante Änderungen
1. Bezeichnung der Hochschularten und Studiengänge
2. Wissens- und Technologietransfer
3. Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen
4. Vertretung einer Professorenstelle
5. Praxis- und Forschungsfreisemester
6. Hochschulzugang aufgrund beruflicher Qualifikation
7. Prüfungstermine
8. Promotion von Fachhochschulabsolventen
III. Bestehenbleibende Mängel
1. Einheitliches Hochschulgesetz
2. Name der Hochschule
3. Aufgaben der Fachhochschule
4. Ziel des Studiums
5. Professoren
6. Wissenschaftliche Mitarbeiter
7. Studentische Hilfskräfte
8. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
IV. Schlußbemerkungen

I. Einleitung

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat im November 1992 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Durch diesen Entwurf soll das gesetzliche Instrumentarium zur Bewältigung der qualitativen und quantitativen Herausforderungen an das Hochschulsystem des Landes weiter verbessert werden[1].

Im 1. Teil dieses Beitrages sollen zunächst die geplanten Änderungen dargestellt und kommentiert werden. Danach werden im 2. Teil gravierende Mängel des nordrhein-westfälischen Fachhochschulgesetzes aufgezeigt, deren Beseitigung im Regierungsentwurf nicht vorgesehen ist.

II. Geplante Änderungen

1. Bezeichnung der Hochschularten und Studiengänge

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen soll die neue Überschrift „Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG)" bekommen[2]. Zusätzlich wird das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ermächtigt, bei der Bekanntmachung der Neufassung des Universitäts- und des Fachhochschulgesetzes durchgehend die Worte „wissenschaftliche Hochschule" durch das Wort „Universität" zu ersetzen[3]. Zur Begründung wird ausgeführt, daß die Gegenüberstellung "Wissenschaftliche Hochschule" und „Fachhochschule" für das Ansehen und die Bewertung der Fachhochschulen abträglich und zur Kennzeichnung der verschiedenen Hochschularten unnötig sei[4].

Angesichts dieser Begründung überrascht es, daß an der Unterscheidung zwischen dem „wissenschaftlichem Studium"[5] bzw. dem „wissenschaftlichen Studiengang"[6] und dem Fach-

[1] Vgl. Vorblatt zum Entwurf
[2] Vgl. Art. I Nr. 1 des Entwurfs
[3] Vgl. Art. V des Entwurfs
[4] Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, S. 19
[5] Vgl. §§ 57 Abs. 3 Satz 1, 94 Abs. 2 Satz 1 WissHG
[6] Vgl. § 60 Abs. 4 Satz 1 WissHG

hochschulstudiengang festgehalten wird. Zusätzlich werden „wissenschaftliche Studien“[7] eingeführt, denen sich qualifizierte Fachhochschulabsolventen an der Universität zu widmen haben, um die Promotionsberechtigung zu erwerben. Diese Unterscheidung der Studien und Studiengänge ist in zweifacher Hinsicht mißverständlich. Sie kann den unzutreffenden Eindruck erwecken, daß die Studiengänge der Fachhochschule nicht wissenschaftlich und die Studiengänge der Universität nicht anwendungsbezogen sind. Diese Mißverständnisse können nach Ansicht des Wissenschaftsrats „leicht zu einer Hierarchisierung der Hochschulen führen“[8]. Er empfiehlt daher, Bezeichnungen wie „wissenschaftlicher Studiengang“ oder „wissenschaftliches Studium“ nicht mehr zu verwenden, um Universitätsstudiengänge zu charakterisieren[9]. Entsprechend der Terminologie des Bayerischen Hochschulgesetzes[10] sollte auch in Nordrhein-Westfalen zwischen Fachhochschulstudiengängen und universitären Studiengängen unterschieden werden.

Unverständlich ist, daß lediglich der Begriff „wissenschaftliche Hochschule“, der in den Hochschulgesetzen nur wenig verwendet wird, durch den Begriff „Universität“ ersetzt werden soll, dagegen der Begriff „Hochschule“, der im WissHG durchgehend benutzt wird, beibehalten werden soll. An Stelle des Begriffs „Hochschule“ wird im FHG ständig der Begriff „Fachhochschule“, im KHG der Begriff „Kunsthochschule“ verwendet. Aus diesen Begriffsbildungen ergibt sich der Umkehrschluß, daß für den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber die Fachhochschulen und Kunsthochschulen keine „Hochschulen“ sind. Diese Wertung steht mit der rahmenrechtlichen Vorgabe in § 1 Satz 1 HRG nicht in Einklang. Aus diesem Grunde sollten die Begriffe „Fachhochschule“ und „Kunsthochschule“ durchgehend durch den Begriff „Hochschule“ ersetzt werden, der auch im HRG gebraucht wird. Die einheitliche Verwendung des Begriffs „Hochschule“ in sämtlichen Hochschulgesetzen bringt die Gleichwertigkeit der Hochschularten am besten zum Ausdruck.

2. Wissens- und Technologietransfer

Sowohl den Universitäten als auch den Fachhochschulen wird im Regierungsentwurf eine neue Aufgabe zugewiesen: Sie fördern den Wissens- und Technologietransfer[11]. Der Begriff „Wissenstransfer“ sollte durch den präziseren Begriff „Wissenschaftstransfer“[12] oder „Forschungstransfer“[13] ersetzt werden.

3. Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen

Im Mittelpunkt der hochschulpolitischen und hochschulrechtlichen Stellungnahmen zum Referentenentwurf vom 31. Oktober 1991 standen die strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen, die das Ministerium zur Erreichung der Ziele der Studienreform den Hochschulen durch Rechtsverordnung vorgeben kann[14]. Insoweit hat der entschiedene Widerspruch der Hochschulen fast keine Wirkung gezeigt, wie bei einer exakten Analyse der Neufassung und ihrer Begründung deutlich wird.

Im Regierungsentwurf findet sich folgende Neufassung: „Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Fachhochschulen zur Erreichung der Ziele der Studienreform strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Fachhochschulprüfungen[15] vorgeben. Die Rechtsverordnung kann Obergrenzen für Regelstudienzeiten, für Studienvolumina, für die Zahl der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen und für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten festlegen. Sie kann Bestimmungen zur Wiederholung von Fachprüfungen, zum Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen, zur Ordnung des Prüfungsablaufs und zur Transparenz der Prüfungsanforderungen enthalten.“[16] Zur Begründung dieser Regelungen wird darauf hingewiesen, daß die bisherigen gesetzlichen Reforminstrumente nicht ausreichten, um auf das Studien- und Prüfungsgeschehen mit dem Ziel einwirken zu können, die Studiengänge stofflich zu entlasten und besser zu strukturieren[17].

Vergleicht man insoweit den Wortlaut des Regierungsentwurfs mit dem des Referentenentwurfs[18], fallen folgende Änderungen auf:

a) Die Rechtsverordnung ist im Benehmen mit den Hochschulen zu erlassen[19]. „Benehmen“ bedeutet nicht Einvernehmen, vielmehr nur die Anhörung der Hochschulen.

b) Die strukturellen und quantitativen Eckdaten beziehen sich nicht auf sämtliche Prüfungen, sondern nur auf die Hochschulprüfungen[20]. Diese Änderung ist für die Fachhochschulen ohne Bedeutung, da nach § 60 Abs. 1 FHG die Studiengänge der Fachhochschule durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen werden. Staatliche Abschlußprüfungen, auf die sich die strukturellen und quantitativen Eckdaten nicht beziehen sollen, gibt es in Nordrhein-Westfalen nur an den Universitäten und Kunsthochschulen[21].

c) In § 6 Abs. 4 Satz 2 des Regierungsentwurfs fehlt das Wort „insbesondere“. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, daß die Aufzählung der Regelungsgegenstände der Rechtsverordnung in § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs abschließend sei. Dieser Eindruck erweist sich aber bei der Lektüre der Begründung des Regierungsentwurfs als unzutreffend: „Es handelt sich also um eine Rahmenregelung für wichtige Studiengangsmerkmale *wie*[22] Regelstudienzeit, Studienvolumen, Prüfungselemente, Bearbeitungszeit einschließlich Umfang von Studien- und Abschlußarbeiten, Studienaufbau, Prüfungsfristen und Prüfungsverfahren, die die materielle Reformarbeit der Hochschulen neu beleben und durch ein formales Raster erleichtern und steuern sollen.“[22] Diese Ausführungen machen deutlich, daß die Ermächtigung des Ministeriums in § 6 Abs. 4 Satz 1, zur Erreichung der Ziele der Studienreform strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen vorzugeben, umfassende Bedeutung hat und durch die Aufzählung der Regelungsgegenstände der Rechtsverordnung in § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 nicht begrenzt wird.

d) Das Ministerium kann nach dem Regierungsentwurf nur noch Obergrenzen für Regelstudienzeiten festlegen[24], während nach dem Referentenentwurf die Regelstudienzeiten selbst den Hochschulen vorgegeben werden konnten. Diese

[7] Vgl. § 94 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d WissHG in der Fassung des Entwurfs

[8] So Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 12

[9] Vgl. Wissenschaftsrat, a. a. O.

[10] Vgl. § 86 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG

[11] Vgl. §§ 3 Abs. 4 UG, 3 Abs. 4 FHG in der Fassung des Entwurfs

[12] Vgl. Schuster, Handbuch des Wissenschaftstransfers, Heidelberg und Berlin 1990

[13] So Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Bericht zur Entwicklung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen, April 1992, S. 31

[14] Vgl. Edler, DNH 2/1992, 13 ff; Waldeyer, DNH 2/1992, 16 ff

[15] In der Neufassung von § 6 Abs. 4 UG wird dagegen von „Hochschulprüfungen“ gesprochen. Der Entwurf unterscheidet somit – dies ist einmalig im deutschen Hochschulrecht – zwischen den Hochschulprüfungen der Universitäten und den „Fachhochschulprüfungen“ der Fachhochschulen.

[16] So § 6 Abs. 4 FHG in der Fassung des Regierungsentwurfs

[17] So Begründung des Regierungsentwurfs, S. 20

[18] Wiedergegeben von Edler, DNH 2/1992, S. 14

[19] Vgl. § 6 Abs. 4 Satz 1 FHG in der Fassung des Regierungsentwurfs

[20] Vgl. § 6 Abs. 4 Satz 1 FHG in der Fassung des Regierungsentwurfs

[21] Vgl. §§ 90 Abs. 1 WissHG, 41 Abs. 1 KHG

[22] Hervorhebung vom Verfasser

[23] So Begründung des Regierungsentwurfs, S. 20

[24] Vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2 des Regierungsentwurfs

Änderung ist für die Fachhochschulen nur von sehr geringer Relevanz, da die Regelstudienzeit weitgehend gesetzlich festgelegt ist[25]. Nur im Rahmen des Ausnahmetatbestandes von § 55 Abs. 3 Satz 2 FHG läßt der Gesetzgeber den Fachhochschulen eine begrenzte Gestaltungsfreiheit bei der Festlegung der Regelstudienzeit.

e) Die Rechtsverordnung kann nur noch Bestimmungen zur Wiederholung von Fachprüfungen enthalten[26], nicht mehr zur Wiederholbarkeit von Prüfungsvorleistungen. Diese Änderung ist unbedeutend, da die Hochschulprüfungsordnungen in der Regel vorsehen, daß Prüfungsvorleistungen unbegrenzt wiederholbar sind.

f) Durch die ministerielle Rechtsverordnung kann nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 4 Satz 3 des Regierungsentwurfs nur noch die Ordnung des Prüfungsablaufs, nicht mehr die Ordnung des Studienablaufs vorgegeben werden. Nach der oben zitierten Begründung des Regierungsentwurfs kann dagegen das Ministerium aufgrund der generalklauselartigen Ermächtigung in § 6 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs weiterhin den „Studienaufbau"[27] durch Rechtsverordnung regeln.

Bei einer sorgfältigen Analyse der beabsichtigten Neufassung zeigt sich also, daß die schwerwiegenden verfassungs- und rahmenrechtlichen Einwände, die gegen die Fassung des Referentenentwurfs erhoben worden sind[28], nahezu vollständig bestehenbleiben.

Vergleicht man die nordrhein-westfälischen Pläne zur Studienreform mit den im Referentenentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes[29] vorgesehenen Neuregelungen zur Studienzeitverkürzung[30], so werden zwei unterschiedliche Konzeptionen deutlich. Während in Nordrhein-Westfalen auf staatliche Vorgaben gesetzt wird, fördert Niedersachsen die Initiative der Hochschulen und Studenten: Die Hochschulen haben bei der Studienreform die Einhaltung der Regelstudienzeit zu beachten[31]. Die in der Studienordnung ausgewiesenen Festlegungen sind in einer besonderen Erläuterung mit dem Ziel transparent und nachvollziehbar zu machen, daß sie im Hinblick auf die Übereinstimmung der tatsächlichen Studienzeit mit der Regelstudienzeit überprüfbar sind[32]. Die Entwicklung und Reformierung der Studiengänge soll sich nicht schwerpunktmäßig im Dialog des Fachbereiches mit dem Ministerium, sondern in erster Linie im Bereich der Fachöffentlichkeit vollziehen[33]. Zusätzlich wird die sogenannte „Freischuß-Regelung" eingeführt, d. h. ein Prüfungsversuch wird im Falle des Scheiterns nicht angerechnet, wenn die Meldung zur Prüfung innerhalb der Meldefrist erfolgt[34]. Diese „Freischuß-Regelung", die zuerst in Bayern und danach in Baden-Württemberg für den Bereich der Juristenausbildung eingeführt wurde, hat sich als ein sehr wirksames Instrument zur Senkung der Studienzeiten erwiesen[35]. Deshalb ist die Annahme begründet, daß die liberale Studienreformkonzeption des niedersächsischen Referentenentwurfs für die Senkung der Fachstudiendauer und die Reduzierung der Abbrecherquoten wirksamer ist als das dirigistische Reforminstrumentarium des nordrhein-westfälischen Regierungsentwurfes.

[25] Vgl. § 55 Abs. 3 Sätze 1 und 4 FHG
[26] Vgl. § 6 Abs. 4 Satz 3 FHG in der Fassung des Regierungsentwurfs
[27] So Begründung des Regierungsentwurfs, S. 20
[28] Vgl. Waldeyer, DNH 2/1992, S. 16 ff
[29] Vgl. dazu Waldeyer, DNH 4/1992, S. 9 ff
[30] Vgl. §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 17 Abs. 3, 21 Satz 2 NHG in der Fassung des Referentenentwurfs
[31] Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Referentenentwurfs
[32] Vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung des Referentenentwurfs
[33] Vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 NHG in der Fassung des Referentenentwurfs und die einschlägige Begründung auf S. 12
[34] Vgl. § 21 Satz 2 NHG in der Fassung des Referentenentwurfs
[35] Vgl. hierzu im einzelnen „Informationen Bildung Wissenschaft", herausgegeben vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Heft 7–8/92, S. 93

4. Vertretung einer Professorenstelle

Gemäß § 35 Abs. 4 FHG kann bisher der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Fachhochschule übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für einen Professor einen Vertreter, der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 32 FHG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Diese Kompetenz wird im Regierungsentwurf auf die Fachhochschule übertragen. Diese hat die Beauftragung dem Ministerium lediglich anzuzeigen[36]. Durch die Neuregelung werden die Fachhochschulen in die Lage versetzt, kurzfristig und zeitlich begrenzt für eine vakante Stelle einen Professorenvertreter zu bestellen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und hilft den Fachhochschulen, die häufig eine krisenhafte Stellenbesetzungssituation zu verzeichnen haben, kurzfristig das Lehrangebot sicherzustellen.

5. Praxis- und Forschungsfreisemester

Gemäß § 36 Abs. 1 und 2 FHG kann Professoren der Fachhochschule nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern ein Praxis- oder Forschungsfreisemester gewährt werden, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist und dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Beurlaubung entstehen. Diese zweite Voraussetzung wird im Entwurf dahingehend abgeschwächt, daß dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen *sollen*[37]. Diese Änderung ist durch Beanstandungen des Landesrechnungshofs veranlaßt worden. Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß durch die Gewährung eines Praxis- oder Forschungsfreisemesters der Umfang des Lehrangebots in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern grundsätzlich keine Einschränkung erfahren darf. Dies werde in der Regel – so der Landesrechnungshof – nur dann erreicht werden können, wenn die anwesenden Fachvertreter über ihre eigenen Lehrverpflichtungen hinaus die Lehrveranstaltungen des Freigestellten übernehmen.

Die Ausführungen des Landesrechnungshofs machen deutlich, daß die geplante Neufassung von § 36 Abs. 1 FHG völlig unzureichend ist, weil eine Abweichung von dem Erfordernis der Kostenneutralität nur in Ausnahmefällen möglich ist, „etwa dann, wenn das Fach nur von einem einzigen Professor abgedeckt wird, für den es an der Hochschule keinerlei Vertretungsmöglichkeit gibt[38]." Hieraus folgt, daß einem Professor, dessen Fach durch insgesamt zwei Professoren vertreten wird, ein Praxis- oder Forschungsfreisemester nur gewährt werden kann, wenn der Fachkollege zusätzlich zu seiner eigenen Lehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden die Lehrverpflichtung des freigestellten Professors übernimmt, also Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 Semesterwochenstunden durchführt. Dies zeigt, daß angesichts der hohen Lehrverpflichtung an den Fachhochschulen eine kostenneutrale Abwicklung von Praxis- oder Forschungsfreisemestern nicht möglich ist und damit den Professoren der Fachhochschule das Praxis- oder Forschungsfreisemester faktisch versperrt ist. Hierdurch wird ihnen einmal die Möglichkeit genommen, ihre berufspraktische Qualifikation aufrechtzuerhalten und zu aktualisieren, um auf diese Weise ihrer Verpflichtung gemäß §§ 31 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 1 FHG gerecht zu werden, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Zum anderen wird den Professoren der Fachhochschule faktisch verwehrt, durch ein Forschungsfreisemester ihre wissenschaftliche Qualifikation zu erneuern und ihrer Forschungsverpflichtung gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 FHG nachzukommen.

[36] Vgl. § 35 Abs. 4 FHG in der Fassung des Regierungsentwurfs
[37] Vgl. § 36 Abs. 1 FHG in der Fassung des Regierungsentwurfs
[38] So Begründung des Regierungsentwurfs, S. 24

Angesichts der forschungsfeindlichen Rahmenbedingungen an der Fachhochschule – hohe Lehrverpflichtung, längere Vorlesungszeiten, Fehlen wissenschaftlicher Mitarbeiter – können nämlich umfangreichere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nur im Rahmen eines Forschungsfreisemesters verwirklicht werden. Ohne Praxis- und Forschungsfreisemester kann der Praxis- und Wissenschaftsbezug der Fachhochschullehre und damit die Qualität der Fachhochschulausbildung nicht aufrechterhalten werden.

Bei der dringend notwendigen Neufassung von § 36 FHG sollte sich der Gesetzgeber an der vorbildlichen Regelung in § 99 Abs. 6 des Berliner Hochschulgesetzes orientieren[39]. Zumindest aber ist eine Neuregelung dahingehend notwendig, daß das Praxis- oder Forschungsfreisemester im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel abzuwickeln ist[40]. In den Hochschulgesetzen von sieben Ländern wird bei der Gewährung eines Praxis- oder Forschungsfreisemesters sogar auf eine Abwicklung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel verzichtet[41].

6. Hochschulzugang aufgrund beruflicher Qualifikation

Studienbewerber ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung können zukünftig zur Einstufungsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und außerdem eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben[42]. Diese Änderung ist insoweit abzulehnen, als auf die Einschlägigkeit der beruflichen Tätigkeit verzichtet wird. Ohne einschlägige Berufsqualifikation hat ein Studium kaum Aussicht auf Erfolg. Es sollte daher bei der bisherigen Voraussetzung bleiben, daß die Studienbewerber eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt[43].

Im Rahmen von Modellversuchen können zukünftig sogar Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, Absolventen von zweijährigen Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Pflegekräfte, die die Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpflege führen dürfen, ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung und ohne Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zu einem Studium in fachlich entsprechenden Fachhochschulstudiengängen zugelassen werden[44].

Diese Hochschulzugangserleichterung ist entschieden abzulehnen. Aus der Gleichwertigkeit von beruflicher und schulischer Bildung folgt nicht ihre Gleichartigkeit. Die Meisterprüfung oder ein mit einer Prüfung abgeschlossener Weiterbildungslehrgang im Bereich der Alten- oder Krankenpflege vermittelt eine andere Qualifikation als die Fachhochschulreife. Hieraus ergeben sich gravierende Unterschiede in der Eingangsqualifikation der Studierenden, die nicht ohne Auswirkung auf das Niveau der Fachhochschulausbildung bleiben werden. Auf eine Einstufungsprüfung kann daher bei Studienbewerbern ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung nicht verzichtet werden.

Die geplante Neuregelung ist auch deshalb zurückzuweisen, weil durch sie die Unterschiede in den Zugangsvoraussetzungen für das Universitätsstudium einerseits und das Fachhochschulstudium andererseits ausgeweitet werden, da im Rahmen des Universitätsstudiums bei Studienbewerbern ohne Hochschulreife auf eine Einstufungsprüfung nicht verzichtet wird.

Der nordrhein-westfälische Regierungsentwurf steht daher insoweit in einem deutlichen Widerspruch zum Gesetzesentwurf der SPD-Bundestagsfraktion vom 19. Februar 1992[45], der den Hochschulzugang aufgrund beruflicher Qualifikation für sämtliche Hochschularten einheitlich regelt. Auch in den Hochschulgesetzen von Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen sind die Zugangsvoraussetzungen für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife für Universität und Fachhochschule deckungsgleich festgelegt. Angesichts der Schlußfolgerungen, die das Bundesverfassungsgericht[45a] aus den für Fachhochschule und Universität unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen gezogen hat, ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausweitung der Zugangsunterschiede strikt abzulehnen.

7. Prüfungstermine

Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen[46]. Zur Begründung dieser Neufassung wird darauf hingewiesen, daß „die reichlich bemessene vorlesungsfreie Zeit und auch sonstige Freiräume genügend Ausweichmöglichkeiten bieten"[47]. Diese Begründung kann angesichts der Studiensituation an den Fachhochschulen und der Arbeitsbelastung ihrer Professoren nur mit Befremden zur Kenntnis genommen werden. Da auch Professoren gemäß §§ 199 Abs. 1, 101 NWLBG einen Anspruch auf Erholungsurlaub im zeitlichen Umfang wie andere Beamte haben[48] und der Erholungsurlaub gemäß § 200 Abs. 2 NWLBG in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen ist, bleiben bei einer jährlichen Vorlesungszeit von 38 Wochen dem Professor der Fachhochschule insgesamt jährlich 8 Wochen für die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 Semesterwochenstunden, Korrektur von schriftlichen Prüfungsarbeiten, Selbstverwaltungsaufgaben, Praktikantenbetreuung sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Diese Zeitspanne von 8 Wochen würde sich um 3 bis 4 Wochen verkürzen, wenn die Prüfungstermine in die vorlesungsfreie Zeit verlegt würden, was bei der geplanten Neufassung von § 60 Abs. 7 FHG unvermeidlich wäre. Ein Zeitraum von 4 bis 5 Wochen reicht aber für die Erfüllung der angeführten Dienstpflichten eindeutig nicht aus. Daher kann nur bei einer Vereinheitlichung der Vorlesungszeiten an Universitäten und Fachhochschulen, die zur Zeit jährlich um 11 Wochen differieren, der Verlegung der Prüfungstermine in die vorlesungsfreie Zeit zugestimmt werden. Wird die geplante Neufassung Gesetz und werden die Vorlesungszeiten an Fachhochschulen und Universitäten nicht vereinheitlicht, können in zahlreichen Studiengängen die in das Studium integrierten Blockpraktika nicht mehr absolviert werden, weil die vorlesungsfreie Zeit, insbesondere nach dem Wintersemester, hierfür nicht ausreicht. Hierdurch würde der Anwendungsbezug der Fachhochschulausbildung erheblich beeinträchtigt.

8. Promotion von Fachhochschulabsolventen

Nach dem Regierungsentwurf wird zum Promotionsverfahren zugelassen, wer „den qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges an einer Fachhochschule im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweist"[49]. Diese Gesetzesänderung ist völlig unzulänglich und gibt qualifizierten Fachhochschulabsolven-

[39] Vgl. hierzu Waldeyer, DNH 4/1990, S. 13 f

[40] Vgl. §§ 49 Satz 3 BWFHG, 55 Abs. 6 Satz 1 NHG, 41 RPfFHG, 44 Abs. 1 Satz 3 SaFHG, 93 Abs. 3 Satz 3 SHHG

[41] Vgl. Art. 17 BayHSchLG, §§ 99 Abs. 6 BerlHG, 29 Abs. 2 BremHG, 33 HeFHG, 66 Sächsisches Hochschulerneuerungsgesetz, 49 Hochschulerneuerungsgesetz von Sachsen-Anhalt, 47 Abs. 4 ThürHG

[42] Vgl. § 45 Abs. 2 FHG in der Fassung des Entwurfs

[43] Vgl. § 45 Abs. 2 FHG

[44] Vgl. § 45a FHG in der Fassung des Regierungsentwurfs

[45] BT-Drs. 12/2125

[45a] Vgl. BVerfGE 64, 323 ff, 357 f

[46] Vgl. § 60 Abs. 7 FHG in der Fassung des Regierungsentwurfs

[47] So Begründung des Regierungsentwurfs, S. 25

[48] Vgl. Waldeyer, in Hailbronner, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Stand: Februar 1992, § 50 Rdnr. 16

[49] Vgl. § 94 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d UG in der Fassung des Regierungsentwurfs

ten, die promovieren möchten, Steine statt Brot. Die in ihr enthaltene Gegenüberstellung von Fachhochschulstudium und „wissenschaftlichen Studien" stellt die Wissenschaftlichkeit des Fachhochschulstudiums in Frage und leistet der Diskriminierung der Fachhochschulen als „nichtwissenschaftliche Hochschulen" Vorschub[50]. Die Neuregelung überläßt die Präzisierung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „angemessene ... wissenschaftliche Studien" den Promotionsordnungen der Universitäten und ermöglicht diesen, qualifizierten Fachhochschulabsolventen den Zugang zur Promotion erheblich zu erschweren.

Obwohl in der Begründung des Gesetzesentwurfs auf eine Empfehlung des Wissenschaftsrats zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren vom 16. 11. 1990 Bezug genommen wird[51], weicht die geplante Neuregelung wesentlich von dieser Empfehlung ab. Nach Ansicht des Wissenschaftsrats sollten die Promotionsausschüsse der Fakultäten für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen „in einem speziellen Prüfungsverfahren die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit feststellen"[52]. Der Wissenschaftsrat geht also von einem Eignungsfeststellungsverfahren, nicht von „angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien in den Promotionsfächern"[53] aus.

Der Regierungsentwurf weicht noch in einem zweiten Punkt, dem ebenfalls zentrale Bedeutung zukommt, von den Empfehlungen des Wissenschaftsrats ab. Dieser hat nämlich ausdrücklich erklärt, daß die Regelungen von § 35 Abs. 4 BerlHG seinen Empfehlungen entsprechen[54]. In § 35 Abs. 4 Satz 2 BerlHG heißt es: „Die gemeinsame Betreuung von Promotionen durch Professoren oder Professorinnen der Universitäten und der Fachhochschulen soll gefördert werden." Diese Empfehlung eines kooperativen Promotionsverfahrens hat der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern vom 5. Juli 1991 wiederholt und wie folgt präzisiert: „Dabei sollten die Professoren der neuen Fachhochschulen an der Betreuung dieser Promovenden beteiligt werden können. Die Doktoranden sollten darüber hinaus ihre Dissertationen in den Labors der neuen Fachhochschulen vorbereiten und anfertigen können, was ggf. durch die dortige befristete Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiter abgesichert und gefördert werden könnte. Zwischen Fachhochschulen und Universitäten sollten möglichst innerhalb des jeweiligen Landes Kooperationsvereinbarungen getroffen werden, die eine solche wünschenswerte Durchlässigkeit zwischen Fachhochschule und Universität sicherstellen[55]."

Diese Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur kooperativen Promotion sind inzwischen in Mecklenburg-Vorpommern[56], Sachsen[57], Sachsen-Anhalt[58] und Thüringen[59] gesetzlich umgesetzt worden. Im Saarland war das kooperative Promotionsverfahren bereits im Jahre 1991 eingeführt worden[60]. Auch in Niedersachsen soll es gesetzlich verankert werden[61]. Wenn die nordrhein-westfälische Landesregierung im vorliegenden Entwurf von einem kooperativen Promotionsverfahren absieht, dann steht dies in einem eklatanten Widerspruch zum gesetzlichen Neuordnungsauftrag in §§ 5 Abs. 1 FHG, 5 Abs. 1 WissHG. Danach ist das Hochschulwesen mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben zu verbinden.

Die geplante Neuregelung von § 94 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d UG weist noch einen dritten schwerwiegenden Mangel auf. In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird nämlich ausgeführt, daß mit der Neuregelung keine Änderung laufbahnrechtlicher Zugangsvoraussetzungen verbunden ist. Dies bedeutet, daß auch promovierten Fachhochschulabsolventen der Zugang für die Laufbahnen des höheren Dienstes versperrt bleibt. Weiter hat dies zur Folge, daß sogar promovierte Fachhochschulabsolventen nicht wissenschaftliche Mitarbeiter an einer Universität[62] und in den Ingenieurwissenschaften nicht wissenschaftliche Assistenten werden können[63]. Diese Regelungen stehen in einem gravierenden Wertungswiderspruch zu § 49 Abs. 1 und 2 WissHG. Danach kann der promovierte Fachhochschulabsolvent, der eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweist, Professor an einer Universität werden. Die der Habilitation in der Regel vorausgehende Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität oder wissenschaftlicher Assistent wird ihm dagegen verwehrt[64]. Entsprechend der in Niedersachsen geplanten Regelung[65] sollte daher auch in Nordrhein-Westfalen bestimmt werden, daß für Fachhochschulabsolventen die Promotion zugleich ein berufsqualifizierender Abschluß eines universitären Studienganges ist. Hierdurch könnten die aufgezeigten Wertungswidersprüche vermieden werden.

III. Bestehenbleibende Mängel

Der schwerwiegendste Mangel des Gesetzesentwurfs besteht darin, daß er für die Fachhochschulen weitgehend den unzulänglichen Status quo festschreibt und ihnen keinerlei Entwicklungsperspektive bietet. Der Gesetzentwurf nimmt nicht zur Kenntnis, daß in anderen Bundesländern das Fachhochschulrecht in jüngster Zeit wesentlich weiterentwickelt worden ist. In wichtigen Bereichen bleibt das nordrhein-westfälische Fachhochschulgesetz sogar hinter den Anforderungen des Hochschulrahmengesetzes zurück. Um diese Defizite auszugleichen und den Fachhochschulen im Wettbewerb der Hochschulen faire Chancen einzuräumen, sind zumindest folgende Änderungen erforderlich:

1. Einheitliches Hochschulgesetz

Ein Hochschulgesetz, das für sämtliche Hochschularten gilt, gibt es in 12 Bundesländern. Auch in Nordrhein-Westfalen sollte die Trennung zwischen dem Universitäts- und dem Fachhochschulgesetz beseitigt und ein einheitliches Hochschulgesetz erlassen werden. Hierdurch würden die Verweisungen des Fachhochschul- und Kunsthochschulgesetzes auf Vorschriften des Universitätsgesetzes[66] entfallen, und das Hochschulgesetz

[50] Vgl. unter II. 1. und III. 8.

[51] Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, S. 26

[52] So Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 97

[53] So § 94 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d UG in der Fassung des Regierungsentwurfs

[54] A. a. O., S. 97 Fußnote 73

[55] A. a. O., S. 53 f

[56] Vgl. § 6 des Gesetzes über die Fachhochschulen Neubrandenburg, Stralsund und Wismar sowie die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Rostock vom 23. Juni 1992, Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, S. 344 ff

[57] Vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Struktur des Hochschulwesens und der Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 161 ff

[58] Vgl. § 5 Abs. 2 des Ersten Hochschulstrukturgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. März 1992, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 135 ff

[59] Vgl. § 29 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 7. Juli 1992, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, S. 315 ff

[60] Vgl. § 94 Abs. 5 Satz 2 SaUG; dazu Groh, DNH 3/1991, S. 4 ff

[61] Vgl. § 26 Abs. 4 NHG in der Fassung des Referentenentwurfs vom 10. 03. 1992; dazu Waldeyer, DNH 4/1992, S. 9 ff

[62] Vgl. § 60 Abs. 4 WissHG

[63] Vgl. § 57 Abs. 3 Satz 1 WissHG

[64] Eine Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 WissHG nur im Bereich der Ingenieurwissenschaften unzulässig. Auch diese Differenzierung zwischen den Ingenieurwissenschaften und den anderen Wissenschaftsgebieten ist rational nicht nachvollziehbar.

[65] Vgl. § 26 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 NHG in der Fassung des Referentenentwurfs

[66] Vgl. §§ 5 Abs. 3 Satz 3, 6 Abs. 3, 25 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 50 Satz 3, 57 Abs. 4, 70 Abs. 3 FHG, 5, 6 Abs. 2, 23 Abs. 1, 27 Abs. 3, 28, 33 Abs. 1 und Abs. 3, 36 Abs. 1, 37 Satz 3, 41 Abs. 1 und Abs. 3, 43 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 4, 45, 47 Abs. 2 Nr. 3, 49, 52 Abs. 2 Nr. 2, 53 Abs. 4, 54, 58 KHG

würde benutzerfreundlicher werden. Außerdem könnte durch die Zusammenfassung der drei Hochschulgesetze in einem Gesetz der Normenbestand um mehr als die Hälfte reduziert werden, da die drei Hochschulgesetze überwiegend übereinstimmende Regelungen enthalten. Ein einheitliches Hochschulgesetz würde daher einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung darstellen. Vor allem aber würde die Gleichwertigkeit der Hochschularten in einem einheitlichen Hochschulgesetz am besten zum Ausdruck kommen. Dieses würde auch nicht zu einer gleichmacherischen Uniformierung der Hochschularten führen, da dem spezifischen Profil der einzelnen Hochschularten mit wenigen Sondervorschriften Rechnung getragen werden kann, wie die einheitlichen Hochschulgesetze von 12 Ländern zeigen.

2. Name der Hochschule

Der Begriff „Fachhochschule" hat sich, obwohl er wegen der Fächervielfalt der Fachhochschulen semantisch unzutreffend ist, innerhalb Deutschlands als Kennzeichnung einer neuen Hochschulart durchgesetzt. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Hochschulen[67] verursacht jedoch der Begriff als Name einer konkreten Hochschule erhebliche Mißverständnisse, da das Wort „Fachhochschule" nicht zutreffend übersetzt werden kann. Dies hat Folgen für die internationale Anerkennung der Diplome und die wissenschaftliche Kommunikation mit internationalen Partnern. Daher sollte zukünftig auch in Nordrhein-Westfalen ebenso wie in Bremen[68], Sachsen[69] und im Saarland[70] im Bereich der Fachhochschulen zwischen dem Hochschulnamen und der Bezeichnung der Hochschulart unterschieden werden.

3. Aufgaben der Fachhochschule

Die sehr enge Festlegung des Forschungsauftrags der Fachhochschulen in § 3 Abs. 1 Satz 2 FHG war in Nordrhein-Westfalen bereits während des Gesetzgebungsverfahrens des Jahres 1979 hochschulpolitisch umstritten. Nach einem Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion[71] sollten praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an den Fachhochschulen schon dann zulässig sein, wenn sie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium *dienen*. Inzwischen entspricht die funktionale Unterordnung der Forschung unter die Lehre längst nicht mehr der Realität, wie die Forschungsberichte der Fachhochschulen belegen. Die anwendungsbezogene Forschung der Fachhochschulen kommt auch dann der Lehre zugute, wenn sie nicht zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium *erforderlich* ist. Auch der Wissens- und Technologietransfer, der den Fachhochschulen in § 3 Abs. 4 des Entwurfs als neue Aufgabe übertragen wird, wird durch den viel zu engen Forschungs- und Entwicklungsauftrag von § 3 Abs. 1 Satz 2 FHG erheblich beeinträchtigt.

Diese Regelung führt außerdem dazu, daß Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen vom Landesrechnungshof unter dem Gesichtspunkt kontrolliert werden, ob sie zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium *erforderlich* sind. Diese Überwachung der Forschung an den Fachhochschulen durch den Landesrechnungshof ist zwar bei der jetzigen Fassung von § 3 Abs. 1 Satz 2 FHG rechtmäßig, sollte aber in Zukunft entfallen, um die Autonomie der Fachhochschulen im Bereich der Forschung nicht zu gefährden. Deshalb sollte sich Nordrhein-Westfalen an den vorbildlichen Regelungen in Berlin[72], Brandenburg[73] und Thüringen[74] orientieren und § 3 Abs. 1 FHG wie folgt ändern: „Die Fachhochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch anwendungsbezogene Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern."

Diese Aufgabenbeschreibung macht deutlich, daß anwendungsbezogene wissenschaftliche Lehre und anwendungsbezogene Forschung die unverwechselbaren und unverzichtbaren Markenzeichen der Fachhochschule sind. Ihre gesetzliche Festlegung ist für die Zukunftsfähigkeit des Fachhochschulmodells von grundlegender Bedeutung.

4. Ziel des Studiums

Dringend reformbedürftig ist die unterschiedliche Zielsetzung von Universitätsstudium[75] und Fachhochschulstudium[76]. Hierbei wird nicht beachtet, daß § 7 HRG ein für alle Hochschularten einheitliches Ausbildungsziel festlegt[77]. Nur im Rahmen der für alle Studiengänge geltenden allgemeinen Zielbestimmungen von § 7 HRG sind studiengangsbezogene Präzisierungen des Studienziels zulässig. Entsprechend der rahmenrechtlichen Vorgabe in § 7 HRG sollte daher in § 51 FHG das Ziel des Studiums in wörtlicher Übereinstimmung mit § 80 WissHG bestimmt werden. Diese für Universität und Fachhochschule einheitliche Festlegung des Studienziels ist in den Hochschulgesetzen von 13 Bundesländern bereits verwirklicht.

In bezug auf die Promotionsberechtigung für qualifizierte Fachhochschulabsolventen ist das für Universität und Fachhochschule einheitliche Studienziel der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit[78] von überragender Bedeutung. Angesichts dieses einheitlichen Studienziels gibt es keinen sachlichen Grund dafür, bei qualifizierten Fachhochschulabsolventen die Zulassung zum Promotionsverfahren von „anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien in den Promotionsfächern"[79] abhängig zu machen.

Auch das Studienreformziel von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FHG weicht vom Hochschulrahmengesetz ab. Entsprechend der Rechtslage in den anderen Bundesländern[80] sollte die rahmenrechtliche Vorgabe von § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HRG auch in Nordrhein-Westfalen wörtlich übernommen werden: „die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen".

5. Professoren

Die Differenzierung in § 31 Abs. 3 Sätze 1 und 2 FHG zwischen Forschung als Pflichtaufgabe und Forschung als fakultative Aufgabe der Professoren ist völlig mißglückt. Auch die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 FHG fällt unter § 64 Abs. 1 Satz 1 FHG. Außerdem haben die einschränkenden Verfahrensvoraussetzungen in § 31 Abs. 3 Satz 2 FHG durch die Novellierung von § 65 FHG im Jahre 1987 weitgehend ihre Bedeutung verloren. Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 FHG sind nämlich die Pro-

[67] Vgl. § 3 Abs. 5 FHG
[68] Vgl. § 1 Abs. 2 BremHG
[69] Vgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Struktur des Hochschulwesens und der Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 10. April 1992
[70] Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 15. Mai 1991
[71] Vgl. Landtagsdrucksache 8/5170 vom 06. 11. 1979
[72] Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 BerlHG
[73] Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BrbgHG
[74] Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 ThürHG
[75] Vgl. § 80 WissHG
[76] Vgl. § 51 FHG
[77] Vgl. BVerfGE 55, 271; Lüthje, in Denninger, HRG, München 1984, § 2 Rdnr. 48; Bode, in Dallinger, HRG, Tübingen 1978, § 7 Rdnr. 1
[78] Vgl. § 7 HRG
[79] So § 94 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d UG in der Fassung des Entwurfs
[80] Mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RPfFHG

fessoren berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch drittmittelfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 FHG nicht genehmigungspflichtig, sondern nur anzeigepflichtig sind. Diese Drittmittelprojekte sind gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 FHG Teil der den Fachhochschulen obliegenden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nach § 64 FHG. Die differenzierenden Regelungen in § 31 Abs. 3 FHG sind daher ersatzlos zu streichen, zumal sie auch in den Hochschulgesetzen aller anderen Bundesländer fehlen. Zur Festlegung der Dienstaufgaben der Professoren im Bereich der Forschung reicht die Vorschrift von § 31 Abs. 1 Satz 1 FHG aus, wie die rahmenrechtliche Vorgabe in § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG und die Dienstaufgabenregelungen in den Hochschulgesetzen der anderen Bundesländer deutlich machen.

Die Einstellungsvoraussetzung von § 32 Abs. 1 Nr. 4 FHG verstößt evident gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 b HRG. Die rahmenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen in § 44 Abs. 1 HRG stellen nämlich Mindestanforderungen dar, die landesgesetzlich angehoben, aber nicht gesenkt werden dürfen. In Übereinstimmung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 b HRG und § 49 Abs. 1 Nr. 4 b WissHG sowie den Hochschulgesetzen sämtlicher Bundesländer ist daher § 32 Abs. 1 Nr. 4 FHG wie folgt zu ändern: „besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse *und* Methoden ..."

6. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Von den Hochschulgesetzen der 16 Bundesländer läßt lediglich das nordrhein-westfälische Fachhochschulgesetz wissenschaftliche Mitarbeiter nur zu, wenn sie aus Mitteln Dritter bezahlt werden[81]. Dies ist nach Ansicht des Wissenschaftsrats[82] und der Bundesregierung[83] völlig unzureichend. Auch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vertrat in seinen Thesen zur Novellierung der Hochschulgesetze vom 28. 05. 1991 diese Auffassung: „Zur effektiven Wahrnehmung der den Fachhochschulen durch die §§ 3 Abs. 1, 64 FHG gestellten Aufgaben und dabei auf die einzelnen Vorhaben begrenzt, benötigen die Fachhochschulen wissenschaftliche Mitarbeiter." Deshalb wurde die Einfügung von § 40 a in das Fachhochschulgesetz vorgeschlagen, in dem die Aufgaben und Einstellungsvoraussetzungen in bezug auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter geregelt waren. Zur Überraschung der Fachhochschulen fehlte im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 31. Oktober 1991 die Neuregelung von § 40 a FHG zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern. In ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf forderten daher die Fachhochschulen erneut die Personalkategorie des wissenschaftlichen Mitarbeiters im Sinne von § 53 HRG. Diese Forderungen führten zu einer Meinungsänderung im Ministerium für Wissenschaft und Forschung. In seinem Bericht zur Entwicklung der Fachhochschulen vom April 1992 vertrat das Ministerium die Auffassung, daß die Beschränkung auf drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Mitarbeiter für die Zukunft als nicht ausreichend angesehen wird, insbesondere angesichts der steigenden Bedeutung, die der mit den Forschungs- und Entwicklungsprojekten eng verbundene Technologietransfer der Fachhochschulen besitzt: „Die Aufgaben der wissenschaftlichen Angestellten an Fachhochschulen sollen in der Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten liegen. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Empfehlungen des Wissenschaftsrates (‚Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren') ist nicht beabsichtigt, den wissenschaftlichen Angestellten an Fachhochschulen im Rahmen ihrer Dienstleistungsaufgaben auch Lehrtätigkeiten zu übertragen."[85] Angesichts dieser Ausführungen kann das abermalige Fehlen der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Regierungsentwurf nur mit Befremden zur Kenntnis genommen werden. Der aufgezeigte ständige Richtungswechsel in der Frage der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Fachhochschulen unterscheidet sich dadurch von der Echternacher Springprozession, daß auf drei Sprünge vorwärts drei Sprünge rückwärts folgen.

Aus den vom Wissenschaftsrat[86] und von der Bundesregierung[87] dargelegten Gründen sollte § 40 FHG folgende Neufassung erhalten:

„§ 40 Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Lehre und Forschung obliegen. Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studenten zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und Übungen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu vermitteln. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung, in der Studien- und Prüfungsorganisation und in anderen Aufgaben der Hochschule.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluß eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, gefordert werden.

(3) Es können Stellen für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57 a ff. HRG eingerichtet werden. Ein Teil dieser Stellen kann für Aufgaben, die zugleich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen, bestimmt werden; diese Stellen sind entsprechend auszubringen.

(4) Soweit künstlerische Mitarbeiter an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß."

Diese Neufassung von § 40 FHG macht einen zusätzlichen § 40 a FHG für die sonstigen Mitarbeiter erforderlich:

„§ 40 a Sonstige Mitarbeiter

(1) Die sonstigen Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der sonstigen Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften."

Außerdem wären als Folge der Neuregelung von § 40 FHG Änderungen der §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1, 17 Abs. 3, 22 Abs. 2, 24 Abs. 2, 42 Satz 2, 62 Abs. 1 Satz 1 FHG notwendig. Entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrats[88] sollten hierbei die wissenschaftlichen Mitarbeiter korporationsrechtlich nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HRG behandelt werden. Sie soll-

[81] Vgl. § 40 Abs. 4 Satz 2 FHG

[82] Vgl. Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 117 ff

[83] Vgl. Hochschulpolitische Zielsetzungen der Bundesregierung vom 29. 11. 1990, BT-Drs. 11/8506, S. 11

[84] A. a. O., S. 42

[85] Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bericht zur Entwicklung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen, April 1992, S. 63

[86] Vgl. den Nachweis in Fußnote 82

[87] Vgl. den Nachweis in Fußnote 83

[88] Vgl. Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 120

ten zusammen mit den Lehrkräften für besondere Aufgaben[89] korporationsrechtlich eine eigene Gruppe bilden.

7. Studentische Hilfskräfte

Zu den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des HRG[90] gehören auch – dies ergibt sich aus § 57c Abs. 5 HRG – die studentischen Hilfskräfte[91]. Daher überrascht es, daß die nordrhein-westfälischen Hochschulgesetze zwischen den wissenschaftlichen Hilfskräften an den Universitäten[92] und den studentischen Hilfskräften an den Fachhochschulen[93] unterscheiden, obwohl beiden Personalgruppen gleiche Aufgaben zugewiesen werden. Entsprechend der rahmenrechtlichen Terminologie und den Regelungen in anderen Bundesländern[94] sollten auch in Nordrhein-Westfalen die studentischen Hilfskräfte an den Fachhochschulen als wissenschaftliche Hilfskräfte bezeichnet werden. Der Wortlaut von § 41 FHG ist daher entsprechend zu ändern.

8. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die Regelung von § 64 Abs. 1 Satz 1 FHG ist insofern mißglückt, als sie im Gegensatz zu § 22 Satz 1 HRG die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse als Ziel der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nicht erwähnt. Die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist aber unverzichtbares Strukturelement sowohl der Grundlagenforschung als auch der anwendungsbezogenen Forschung[95]. Diese unterscheiden sich lediglich dadurch, daß anwendungsbezogene Forschung überwiegend an dem Ziel einer praktischen Anwendbarkeit ihrer Ergebnisse orientiert ist[96]. Die Forschungstätigkeit ist dagegen in beiden Bereichen prinzipiell von einheitlicher Struktur[97]. Das HRG hat daher in § 22 folgerichtig auch nur den Gegenstand der Forschung, nicht jedoch das Ziel der Forschung von der Aufgabenstellung der Hochschule abhängig gemacht[98]. In Übereinstimmung mit § 22 Satz 1 HRG ist daher die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Regelung von § 64 Abs. 1 Satz 1 FHG aufzunehmen, damit die Fachhochschulen nicht weiterhin in die Kategorie „nichtwissenschaftliche Hochschulen"[99] oder „Hochschulen ohne Forschung"[100] eingeordnet werden können.

Die Regelungen in § 64 FHG sind auch insofern reformbedürftig, als zwischen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unterschieden wird. Da eine strikte Trennung zwischen anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung in der Praxis kaum verwirklicht werden kann[101], werden im Bundesbericht Forschung VI[102] Forschung und Entwicklung in den Hochschulen unter dem Begriff „Hochschulforschung" zusammengefaßt. Auch die neueren Hochschulgesetze der anderen Länder weisen den Fachhochschulen nur noch anwendungsbezogene Forschung[103] oder „praxisnahe angewandte Forschung"[104] zu, wobei diese Begriffe die Entwicklung umfassen. Selbst das nordrhein-westfälische Fachhochschulgesetz verwendet den Begriff „Forschung" an zahlreichen Stellen als Oberbegriff für Forschung und Entwicklung[105]. Daher sollte auch in § 64 FHG von „Forschung" gesprochen werden.

Aus den angegebenen Gründen sollte die jetzige Regelung in § 64 Abs. 1 Satz 1 FHG wie folgt neugefaßt werden:

„Die anwendungsbezogene Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der anwendungsbezogenen Forschung kann auch die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können."

IV. Schlußbemerkungen

Berlin hat im Jahre 1990 ein für die Weiterentwicklung der Fachhochschulen wegweisendes Hochschulgesetz erlassen, das den Grundsatz der Gleichwertigkeit der Hochschularten konsequent verwirklicht und den Fachhochschulen hervorragende Entwicklungschancen eröffnet. Brandenburg, Sachsen und Thüringen haben sich bei ihrer Hochschulgesetzgebung am Berliner Vorbild orientiert. Wenn die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen nicht ins Hintertreffen geraten sollen, wird der nordrhein-westfälische Gesetzgeber seine Aussage, daß die Fachhochschulen den Universitäten „als Stätten der Forschung und der Lehre gleichstehen"[106], endlich in die Tat umsetzen müssen.

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. jur. Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmerheide 48
W-4400 Münster

Günther Edler

[89] Vgl. § 38 FHG
[90] Vgl. §§ 36 Abs. 3, 57a Satz 1, 57b Abs. 4, 57c Abs. 5 HRG
[91] Vgl. Waldeyer, Aufgaben, Qualifikation und Vergütung der studentischen Hilfskräfte an den Hochschulen, in diesem Heft, mit Schrifttumsnachweisen in Fußnote 3
[92] Vgl. § 61 WissHG
[93] Vgl. § 41 FHG
[94] Vgl. §§ 51 Abs. 3 BWFHG, 65 Abs. 2, 70 BrbgHG, 64 Abs. 1 ThürHG
[95] Vgl. BVerfGE 35, 113; 61, 252
[96] Vgl. Bundesbericht Forschung VI, BT-Drs. 8/3024, S. 444
[97] Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu Organisation, Planung und Förderung der Forschung, 1975, S. 26; Flämig, HdbWissR, Bd. 2, S. 882
[98] Vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 32, in Hailbronner, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Stand: Februar 1992
[99] So Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 2. Auflage, 1986, Rdnr. 15; Scholz, in Maunz/Düring, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 106
[100] So Thieme, a. a. O., Rdnr. 363. Zur Begründung führt Thieme aus: „Die Eigenart der Fachhochschule liegt darin, daß sie die Ergebnisse der Forschung auf die Praxis anwendet. Insofern hat auch sie eine gestalterische, kreative Aufgabe. Sie ist gewissermaßen der Forschung nachgeschaltet. Sie baut auf den Forschungsergebnissen auf."
[101] Vgl. BVerfGE 61, 246
[102] BT-Drs. 8/3024, S. 444
[103] Vgl. §§ 4 Abs. 1 Satz 5 BerlHG, 4 Abs. 1 Satz 3 BrbgHG, 4 Abs. 1 Satz 3 ThürHG
[104] So § 6 Abs. 6 Satz 1 des sächsischen Hochschulstrukturgesetzes
[105] Vgl. §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2, 17 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 6 Satz 2, 25 Abs. 2, 31 Abs. 1 Satz 1, 65 Abs. 2 Halbsatz 2 FHG
[106] So § 2 Abs. 1 Satz 2 FHG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Polytechnics wurden Universitäten

Gemeinsames Seminar von CDP und FRK vom 4. bis 7. 11. 1992 in Preston

Sechzehn Vertreter deutscher Fachhochschulen aus neun alten und zwei neuen Ländern[1] waren für vier Tage Gäste des Komitees der Direktoren der Polytechnics in Preston, Großbritannien. Ministerialdirigent Hans R. Friedrich und Ministerialrat Dr. Heinz-Ulrich Schmidt (BMBW) nahmen nicht nur teil, sondern unterstrichen durch ihre Referate für dieses vierte gemeinsame Seminar, daß das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft die Entwicklung der Zusammenar-

[1] Seitens der FRK nahmen teil die Professoren Niemeier (FH Furtwangen), Benedikt (R FH Augsburg), Siegel (P TFH Berlin), Sessner (R FH Lausitz), Mönch (R HS Bremen), Meyhöfer (HS Bremen), Kremer (R FH Darmstadt), Garen (PR FH Ostfriesland), Kottmann (R FH Dortmund), Weber (FH Düsseldorf), Mach (FH Niederrhein), Wilmes (P FH Rhld.-Pfalz), Hertwig (R FH Anhalt), Kobold (FH Anhalt), Groh (R HTW Saarland).

beit für außerordentlich wichtig hält. Von den Bundesländern war Bayern durch Ministerialrat Hansjörg Lindner vertreten. Das Interesse der britischen Seite wurde nicht nur durch eine etwa doppelt so lange Liste von Teilnehmern, sondern auch durch ein Referat des Vertreters des britischen Erziehungsministeriums[2] unterstrichen.

Auf diesem hochschulpolitischen Seminar wurden behandelt:

- Entwicklungen in Deutschland und Großbritannien,
- die Politik der Europäischen Gemeinschaft und
- die ehemalige DDR, Mittel- und Osteuropa.

Es bedürfte nicht unbedingt solcher in loser Folge veranstalteter binationaler Seminare, um sich über die Entwicklung in dem Partnerland zu informieren. Dafür gibt es in Großbritannien und in Deutschland hinreichende Informationen[3], die allerdings erst beschafft und dann auch gelesen und ausgewertet werden müßten. Eine mehrtägige Exkursion in das Nachbarland vermittelt vor allem persönliche Einsichten über die Hochschulen und deren Repräsentanten, schafft die Möglichkeit, die bestehenden Beziehungen zu erweitern und neue aufzunehmen. Insofern ist es besonders bedauerlich, daß aus drei neuen Ländern (Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen und Thüringen) keine Fachhochschulvertreter teilgenommen haben.

I. Polytechnics wurden Universitäten

Mit unverkennbarem Stolz vermerken die bisherigen Polytechnics die Namensänderung. So ist der *Privy Council* dem Antrag des gastgebenden Lancashire Polytechnic gefolgt, in University of Central Lancashire umbenannt zu werden. Aus dem binären System von Universitäten und Polytechnics wurde so ein einheitlicher Hochschulbereich mit rund 100 Universitäten geschaffen. In dem Bericht des DAAD[4] heißt es dazu: „In Großbritannien wurde ein solcher Schritt als längst überfällig angesehen, während vom Ausland her, insbesondere von Deutschland aus, diese Entwicklung große Beachtung fand."

Eine Änderung der Aufgaben der bisherigen Polytechnics wird damit nicht angestrebt; in dem jüngsten Jahresbericht der University of Central Lancashire wird betont, daß die „Werte, Zwecke und Ziele" des *Mission Statement* unverändert weitergelten. Freilich werden diese Werte, Zwecke und Ziele nun unter veränderten Rahmenbedingungen verfolgt werden:

Das bisher getrennte System der Finanzierung wird vereinigt: Es werden drei *Funding Councils* für England, Schottland und Wales geschaffen. Die Grundausstattung für die Forschung gehört dazu. Es ist aber zu bezweifeln, daß die neuen Universitäten eine derartige Grundausstattung flächendekkend erhalten werden. Die einzelnen Forschungsprojekte werden von *Research Councils* gefördert, mit denen alle Kosten eines Forschungsvorhabens – mit Ausnahme der Personal- und Raumkosten – abgerechnet werden sollen. Es wird erwartet, daß es nur wenigen der alten Universitäten gelingen wird, „Forschungsuniversitäten" zu bleiben und als solche nicht gezwungen zu sein, noch mehr Studenten zuzulassen. Die (nunmehr informale) Abgrenzung von Forschungs- und Lehruniversitäten sei unvermeidlich.[5]

euromex

MIKROSKOPE
STEREOMIKROSKOPE
MIKROTOME

SIND VON HÖCHSTER QUALITÄT UND RELATIV PREISWERT
ZEITLICH UNBEGRENZTE GARANTIE

EUROMEX Mikroskop CSL mit eingebauter Beleuchtung. Vergrösserung 24x bis 640x.

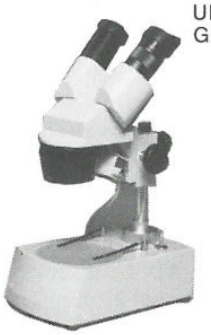

EUROMEX Stereomikroskop KTD Vergrösserung 20x und 40x

BITTE FORDERN SIE UNSEREN FARBKATALOG MIT PREISLISTE AN.

euromex

Hauptniederlassung
Papenkamp 20
P.O. Box 736
6800 AS Arnheim
Holland
Tel. 0 85-23 44 73
Telex 75042
Fax 0 85-23 28 33

Niederlassung
Düsseldorf
Mülheimer Straße 74
Postfach 1236
D-4030 RATINGEN
Tel. 0 21 02-87 04 87
Fax 0 21 02-87 04 88

Der Council of National Academic Awards (CNAA) wird aufgelöst, denn die neuen Universitäten werden nunmehr selbst das Recht haben, akademische Grade zu verleihen. Der CNAA war geschaffen worden, um die Gleichwertigkeit der Studiengänge der Polytechnics – und damit auch der Abschlüsse – mit denen der Universitäten zu gewährleisten. Deshalb war der CNAA zunächst überwiegend mit Universitätsprofessoren besetzt. In Zukunft wird die Qualität aller Studiengänge – an den „alten" wie auch an den neuen Universitäten – einheitlich überwacht werden. Es wird zwischen „Quality Audit" und „Quality Assessment" unterschieden:

> Dem „Quality Audit" werden sich alle Institutionen stellen müssen, die akademische Abschlüsse (also Bachelor, Master und PhD) anbieten. Gegenstand der Qualitätskontrolle sind die Curricula bzw. die Studien- und Prüfungsordnungen. Zweck dieser Überwachung ist, der Gesellschaft, der Regierung, dem „Funding Council", den Arbeitgebern und den Studenten die Gewißheit zu geben, daß die jeweilige Hochschule effektiv arbeitet. Die „Auditors" werden hauptsächlich Hochschullehrer sein; aber auch die Arbeitgeberseite wird vertreten sein. Träger ist wieder ein „Rat", nämlich der „Higher Education Quality Council", der von den kontrollierten Institutionen finanziert wird. Er erstattet seinen Bericht der jeweiligen Hochschule und macht ihn auch der Öffentlichkeit zugänglich.

Träger des *Quality Assessment* ist der zuständige *Funding Council,* der die Hochschulen von England, Wales bzw. Schottland finanziert. Er wird Quality Assessment Committees bilden, die auf der Grundlage einer Selbstbewertung der jeweiligen Einheit die Standards von Lehre und Prüfungen sowie der verfügbaren Ressourcen und der Hilfe, die den Studenten zuteil wird, begutachten. Das Ergebnis wird in einem (öffentlichen) Bericht für den *Funding*

---

[2] Anthony Woolard, Department for Education, sprach über *British Government Policy and the Implementation of the Further and Higher Education Acts, 1992*

[3] *Polytechnic Courses Handbook 1992 Entry.* Higher Educaton: Full-Time and Sandwich Courses. England, Wales and Central Institutions in Scotland, Published by the Committee of Directors of Polytechnics, London, 1991 (ISBN 1-872007-03-1)
DAAD – Berichte der Außenstellen 1991. *Sonderdruck London,* Hrsg.: Deutscher Akademischer Außendienst (DAAD), Bonn, Juni 1992
Aspects of higher education in the Federal Republic of Germany. The Fachhochschulen, Hrsg.: Her Majesty's Inspectorate, London, HMSO, August 1992

[4] Vgl. Fußnote 3

[5] DAAD, Sonderdruck London, a. a. O., Seite 12

Council niedergelegt, der in einem einzigen Wort zusammengefaßt wird: *Exzellent, befriedigend* oder *nicht befriedigend.* Als Sanktion aufgrund eines nicht befriedigenden Urteils soll die Zuweisung von Mitteln gekürzt werden, falls erforderlich, auch auf Null.

II. Hintergründe und Folgen in Großbritannien

Die Umorientierung der britischen Hochschulpolitik besteht darin, die „Massenuniversität" ganz bewußt zu akzeptieren. Bis zum Jahr 2000 sollen etwa 33 v. H. eines Altersjahrganges studieren; die Zahl der Studenten soll auf über 1,2 Millionen steigen. 1989/90 studierten an den britischen Universitäten 351.000, an den 34 *Polytechnics* und den weiteren 470 *Colleges of Higher & Further Education* 338.000 Vollzeitstudenten. Hinzu kamen 143.000 und 262.000 Teilzeitstudenten. Da angesichts der desolaten Staatsfinanzen die öffentlichen Mittel nicht entsprechend der Zahl der Studierenden wachsen können, sollen mit der Aufhebung des binären Systems die öffentlichen Aufwendungen je Studierendem verringert werden. Das kann nur dadurch geschehen, daß die bisherigen Universitäten ebenso effizient ausbilden müssen, wie es die bisherigen Polytechnics bereits vorexerziert haben. „Als Lehruniversitäten sollen die ehemaligen Polytechnics aufgrund effizienterer Studienstrukturen und dank moderner Curricula in Konkurrenz zu den traditionellen Universitäten treten, und das heißt insbesondere zu jenen, die keine besonderen Stärken im Forschungsbereich vorweisen können. Diese sollen durch die Polytechnics ... zu mehr und kostensparender Lehre herausgefordert werden. Daher wird voraussichtlich die Aufhebung der „binary divide" für die bisherigen Polytechnics wenig, für einige der traditionellen Universitäten aber recht massive Auswirkungen haben."[6]

Die Masse der britischen Universitäten (= die künftigen „Lehruniversitäten") scheint die Schlacht verloren zu haben, ihre bisherigen Strukturen auch unter den veränderten Bedingungen aufrechterhalten zu können. Der DAAD meint[7], die meisten hätten sich auf das unvermeidlich erscheinende Schicksal eingestellt, sehr viel mehr Studenten aufnehmen zu müssen, ohne dafür mehr Finanzmittel zu erhalten. Deshalb wird eine neue Studienstruktur (Semester statt Trimester und eine Einteilung des Lehrangebotes in kombinierbare Module) erwogen. Das bedeutet einen Abschied von durchstrukturierten Studiengängen, die jeweils von einzelnen Hochschullehrern angeleitet werden. Damit könnte auch die bisher scharfe Grenze zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudierenden fallen, und die Studenten könnten auch schon vor dem ersten Abschluß (Bachelor) die Hochschule wechseln.

III. Aufgaben, Stärken und Schwächen der Polytechnics und Fachhochschulen im Vergleich

Die Polytechnics besetzen einen wesentlich breiteren Fächerkanon als die deutschen Fachhochschulen. Sie bilden grundsätzlich für alle akademischen und künstlerischen Berufe aus; nur die ärztliche Ausbildung blieb bisher den Universitäten vorbehalten. Neben Studiengängen mit akademischem Abschluß werden auch zweijährige (National Diploma) angeboten. Die akademischen Grade sind identisch mit denen, die von den Universitäten verliehen wurden. Für die Gleichwertigkeit sorgte bisher der CNAA. Die Verbindung von Studium und Beruf ist in Teilzeitstudiengängen möglich. Der Regional- und Anwendungsbezug ist stark ausgeprägt. Dazu trägt der hohe Anteil von Studiengängen bei, innerhalb derer ein Praxisjahr absolviert werden muß. Die Polytechnics erhalten einen wesentlichen Teil ihrer Finanzmittel über Studiengebühren; sie genossen auch schon vor ihrer Umbenennung in Universitäten ein hohes Maß an Finanzautonomie, was sie veranlaßte, mit ihren „Pfunden" auch kommerziell zu wuchern. Bezahlter Service für Unternehmen der Region ist üblich; er geht weit über das hinaus, was in Deutschland unter die Überschrift „anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung" fällt. Die Polytechnics werden auch als Universitäten „Lehrhochschulen" bleiben, selbst wenn sie künftig auf einigen (anwendungsbezogenen) Forschungsfeldern den Universitäten erfolgreich Konkurrenz machen sollten. Von der Aufgabenstellung her ist kein wesentlicher Unterschied auszumachen, sieht man einmal von dem relativ schmalen Fächerkanon der Fachhochschulen ab. Die Qualität des Studiums und der Qualifikationsstandard der Absolventen der Fachhochschulen dürfte dem der Polytechnics (und damit auch dem der alten britischen Universitäten) entsprechen. Die binationalen Studiengänge (mit zwei akademischen Abschlüssen) beweisen dies. Gerade diese akademischen Äquivalenzen zwischen Großbritannien und den deutschen Fachhochschulen stützen den Anspruch zumindest der qualifizierten deutschen Absolventen auf unmittelbare Zulassung zum Promotionsstudium an deutschen Universitäten. An britischen Hochschulen wie auch den Hochschulen anderer Staaten wird die „Wissenschaftlichkeit" des Fachhochschulstudiums nicht bezweifelt.

Die Stärken der deutschen Fachhochschulen liegen aus britischer Sicht in der höheren Qualifikation des Lehrkörpers (für die britischen Hochschulen gibt es keine gesetzlich festgelegten Einstellungsvoraussetzungen) und in der höheren Motivation der (lebensälteren) Studenten, die vor allem durch die guten Arbeitsmarktchancen begründet ist[8]. Aus Sicht des Sprechers der FRK auf diesem Seminar (Professor Dr. Kottmann, Rektor der FH Dortmund) ist vor allem die Freiheit der Professoren, die Lehrinhalte und Standards der Ausbildung zu bestimmen, eine Stärke der deutschen Fachhochschulen. Damit ist ohne aufwendige Evaluation und Kontrolle eine hohe Qualität bei hoher Flexibilität gewährleistet.

So wundert es nicht, daß die britischen ihren deutschen Kollegen empfehlen, ihren bisher erfolgreichen Weg durch eine Strategie künftig zu erreichender Ziele abzusichern, eine hohe Flexibilität gegenüber den Ausbildungs- und Weiterbildungsbedürfnissen von Wirtschaft und Verwaltung zu zeigen, Vertrauen in das zu haben, was geleistet wird, und weiterhin in der FRK zusammenzuarbeiten und zu versuchen, eine Lobby in Bundestag und den Landtagen für die Fachhochschulen zu etablieren.

Vor dem Hintergrund der Umbenennung der britischen Polytechnics in Universitäten wurde der (unübersetzbare) Name Fachhochschule diskutiert. Ministerialrat Dr. Schmidt wies in seinem Referat auf die nun in Mecklenburg-Vorpommern und dem Freistaat Sachsen gegebene Möglichkeit hin, die Bezeichnung *Fachhochschule* im Namen der Hochschule zu vermeiden. „Auf Dauer wird auch die Bundesrepublik Deutschland nicht darum herumkommen zu prüfen, ob und ggf. wie die optischen und semantischen Hemmnisse, die insbesondere einer internationalen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen noch im Wege stehen, beseitigt werden können." Ein britischer Teilnehmer brachte das auf den kurzen Nenner, Fachhochschulen seien „Vocational Universities", wenn nicht gar „Universities".

IV. Konsequenzen und Aussichten für die künftige Zusammenarbeit

1. Die britischen neuen Universitäten sind und bleiben offen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den deutschen Fachhochschulen. Ein verstärktes Interesse der britischen Studenten, die deutsche Sprache zu lernen, führte zu einem

[6] A. a. O., Seite 14
[7] A. a. O., Seite 15
[8] Vgl. „Aspects of higher education ...", a. a. O., Seite 15

starken Ausbau der entsprechenden Studienangebote. Die Einführung von Semestern und Studienmodulen wird die Zusammenarbeit erleichtern.

2. Die Umbenennung in Universitäten (die Aufgaben der neuen Universitäten – sie wurden oben beschrieben – bleiben davon unberührt) scheint die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen nicht negativ beeinflußt zu haben. Daran haben die in vielen Fällen freundschaftlichen Verbindungen zwischen den Partnern einen wesentlichen Anteil. Hinzu kommen ökonomische und Prestige-Gesichtspunkte: Die postgradualen Studiengänge an den neuen britischen Universitäten bleiben für Absolventen deutscher Fachhochschulen attraktiv und bringen Studiengebühren. Auch die binationalen Studiengänge und andere von der EG teilfinanzierten Vorhaben (unter COMETT, ERASMUS, LINGUA u. a.) bringen zusätzliche Finanzmittel in die Hochschulen, selbst wenn sie nicht kostendeckend sind[9]. Die Zahl der EG-geförderten Kooperationen trägt zum Prestige der jeweiligen Hochschule bei.

V. „Nationale" Konsequenzen für die Bundesrepublik?

Das Zusammentreffen von deutschen Ministerialbeamten und Hochschulvertretern auf einem Seminar mit ausländischen Kollegen „versucht" die Teilnehmer gelegentlich, nationale Dissense auf internationaler Bühne auszutragen. Die deutschen Teilnehmer dieses Seminars sind dieser Versuchung nicht erlegen. Eher im Gegenteil: Der Dortmunder Rektor Kottmann, Mitglied des Vorstandes der FRK, entwickelte Vorstellungen zum Ausbau der Beziehungen zwischen Fachhochschulen und Wirtschaft, die sich vornehmlich an die Wirtschaft und die eigene Adresse richteten, den Staat aber nicht ausließen. Und Ministerialrat Dr. Schmidt (BMBW) sprach in seinem Referat von der „Fachhochschule plus" und meinte die verbesserten gesetzlichen Vorgaben in den neuen Ländern. Wenn – so Schmidt – diese dort geschaffenen Strukturmerkmale die Wettbewerbsfähigkeit im nationalen wie internationalen Rahmen sicherstellen sollen, dann ist das eine deutliche Aufforderung an die „alten" Länder, ihre restriktiven Hochschulgesetze entsprechend zu novellieren. Ministerialdirigent Friedrich zitierte aus dem Berliner Hochschulgesetz, um die spezifischen Aufgaben der Fachhochschulen unter dem Dach der HRG-Aufgabenbeschreibung herauszustellen, und zeichnete ein positives Bild der Fachhochschulen vor dem Hintergrund der geringen Effizienz des deutschen Hochschulsystems. Friedrich zählte auch die Maßnahmen auf, die aus der Sicht der Bundesregierung erforderlich sind, um eine noch höhere Attraktivität der Fachhochschulen abzusichern (Besoldung FH-Professoren und -Absolventen, Reduzierung der Lehrverpflichtung, Ausbau der Möglichkeiten anwendungsbezogener Forschung).

Selbst wenn diese Vision *Fachhochschule* verwirklicht würde und die Fachhochschulleitungen durchweg eine Strategie für die Entwicklung der internationalen Beziehungen verfolgten: Es blieb die Erkenntnis, daß Großbritannien und Deutschland sehr ähnliche Probleme auf sehr unterschiedliche Weise angehen.

Großbritannien und Deutschland müssen künftig etwa einem Drittel eines Altersjahrganges eine Studienmöglichkeit bieten. Beide Länder haben enorme finanzielle Probleme. Sie versuchen, diese Aufgabe mit dem Ausbau berufs- und anwendungsbezogener Studienangebote und mit einem Minimum an zusätzlichen Staatsausgaben zu lösen.

> In England wurde das binäre System aufgegeben; neben Universitäten wird es im tertiären Bereich nur noch Colleges geben, die selbst aber keine akademischen Grade vergeben können. Alle Universitäten haben nun völlig gleiche Rechte und Pflichten. Die bisherigen Polytechnics wurden zu Universitäten aufgewertet, um die „alten" Universitäten zu zwingen, eine akademische Berufsausbildung zu denselben Konditionen zu vermitteln wie die bisherigen Polytechnics.
>
> In Deutschland hingegen sollen die Universitäten grundsätzlich ungeschoren bleiben. Fachhochschulen sollen weder die gleichen Rechte noch die gleichen Pflichten wie die Universitäten haben; vielmehr soll sichergestellt werden, daß die Fachhochschulen die berufsqualifizierende Ausbildung zu etwa den bisherigen Konditionen abliefern. Dazu sollen sie vor allem quantitativ, qualitativ aber nur ein wenig ausgebaut werden. Ministerialdirigent Friedrich nannte dafür zwei Gründe: Die Fachhochschulen entsprechen eher den Bedürfnissen der modernen Industriegesellschaft, und sie verursachen beträchtlich geringere Ausbildungskosten.

Es gibt also mehr als einen Weg nach Rom. Die Wege sind nur unterschiedlich teuer. In der Bundesrepublik Deutschland meint man offenbar, sich den im Vergleich zu Großbritannien ungleich teureren Weg leisten zu können. Wie lange wohl noch?

[9] Vgl. DAAD, Sonderdruck London, a. a. O, Seite 17

[10] „Die Struktur der Hochschulbildung in den fünf neuen Bundesländern"

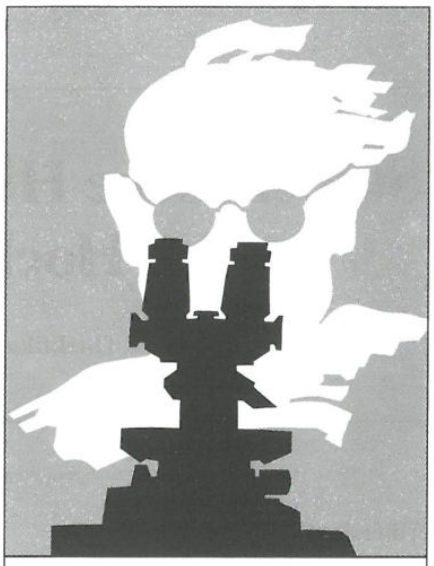

Sicher: Irgendwann brauchen Sie uns. Dringend. Also: Bewahren Sie diese Anzeige bitte gut auf.

Wenn die Lampe Ihres wissenschaftlichen Geräts ihren Geist aufgibt, sind wir für Sie da. Wir haben weit über 500 verschiedene Speziallampen aller Hersteller auf Lager. Diese liefern wir auf Anruf am nächsten Tag aus.

Kurzbogenlampen HBO

Kurzbogenlampen XBO

Lampen für Mikroskopie

Neu im Programm: Deuterium-Lampen

RICHARD SCHAHL GMBH

Speziallampen sofort!

Richard Schahl GmbH
Rotwandstraße 16, D-8023 Pullach/München
Tel. 0 89 / 79 70 97,
Fax 0 89 / 7 91 16 72 oder 7 91 32 45

Hans-Wolfgang Waldeyer

Studentische Hilfskräfte an den Hochschulen

Aufgaben, Qualifikation und Vergütung

Übersicht

I. Einleitung
II. Aufgaben und Qualifikation der studentischen Hilfskräfte
1. Rahmenrechtliche Vorgaben
2. Landesgesetzliche Regelungen
III. Vergütung der studentischen Hilfskräfte
1. Landesgesetzliche Regelungen
2. Verwaltungsvorschriften
IV. Gleichbehandlung der Arbeitnehmer
1. Verfassungsrechtlicher Gleichheitssatz
2. Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz
V. Gleichbehandlung der studentischen Hilfskräfte
1. Verfassungsrechtlicher Gleichheitssatz
2. Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz
3. Anwendung dieser Grundsätze
a) Gleichartigkeit der Tätigkeit
b) Gleichwertigkeit der Tätigkeit
c) Sachwidrige Anknüpfung an unterschiedliche Besoldungsgruppen
d) Gleichheit der Vergütung
4. Anwendung im Fall des Arbeitsgerichts Aachen
a) Identische Tätigkeit
b) Verstoß gegen die Landesverfassung
c) Kein Verzicht auf Gleichbehandlung
d) Zusammenfassung
VI. Schlußbemerkungen

I. Einleitung

Am Arbeitsgericht Aachen ist zur Zeit ein hochschulpolitisch bedeutsamer Prozeß anhängig[1]. Eine Studentin der Fachhochschule Aachen, die insgesamt 25 Monate als studentische Hilfskraft tätig war, hat das Land Nordrhein-Westfalen auf Zahlung von 9.074,87 DM verklagt. Sie trägt vor, daß sie in dieser Höhe eine geringere Vergütung erhalten habe als die studentischen Hilfskräfte der Technischen Hochschule, mit denen sie im Hochschuldidaktischen Zentrum bei der Schulung angehender Tutoren der Technischen Hochschule und der Fachhochschule zusammengearbeitet habe. Durch die unterschiedliche Vergütung werde der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, der gleichen Lohn für gleiche Arbeit gebiete.

Im folgenden sollen zunächst Aufgaben, Qualifikation und Vergütung der studentischen Hilfskräfte dargestellt werden. Danach wird die Frage untersucht, ob es rechtlich geboten ist, die studentischen Hilfskräfte der Universität und der Fachhochschule gleich zu vergüten.

[1] Az.: 2 C a 2199/92

II. Aufgaben und Qualifikation der studentischen Hilfskräfte

1. Rahmenrechtliche Vorgaben

Zu den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des Hochschulrahmengesetzes[2] gehören auch die studentischen Hilfskräfte[3]. Dies ergibt sich aus der Regelung von § 57c Abs. 5 Satz 3 HRG, in der von Zeiten eines befristeten Arbeitsvertrags als wissenschaftliche Hilfskraft, die vor dem Abschluß eines Studiums liegen, gesprochen wird. Aus dem Begriff „wissenschaftliche Hilfskraft" kann gefolgert werden, daß den studentischen Hilfskräften wissenschaftliche Hilfstätigkeiten obliegen. Diese Schlußfolgerung kann auch darauf gestützt werden, daß § 57c Abs. 4 HRG in bezug auf die wissenschaftlichen Hilfskräfte die Regelung von § 57c Abs. 2 Nr. 1 HRG für entsprechend anwendbar erklärt. Diese Verweisung macht ebenfalls deutlich, daß die Beschäftigung der studentischen Hilfskraft auch ihrer beruflichen Ausbildung dient[4]. Da die studentischen Hilfskräfte vorrangig Studierende sind, können sie nur zeitlich begrenzt tätig werden. Dem trägt das HRG dadurch Rechnung, daß es die wissenschaftlichen Hilfskräfte dem nebenberuflichen wissenschaftlichen Personal der Hochschule zuordnet, dessen Regelung weitgehend dem Landesgesetzgeber überlassen bleibt[5].

2. Landesgesetzliche Regelungen

Baden-Württemberg

An den Fachhochschulen können zur Unterstützung des Lehrpersonals bei den Aufgaben in der Lehre und bei den Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wissenschaftliche Hilfskräfte bestellt werden[6]. Auffallend ist, daß im Fachhochschulgesetz die Tutoren nicht ausdrücklich erwähnt werden, während bei den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen zwischen wissenschaftlichen (künstlerischen) Hilfskräften und Tutoren unterschieden wird[7]. Den wissenschaftlichen Hilfskräften werden jedoch an den Universitäten und Fachhochschulen die gleichen Aufgaben zugewiesen[8]. Voraussetzung für die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist an der Universität in der Regel die erfolgreich abgelegte Zwischen- oder Vorprüfung, an der Fachhochschule dagegen ist das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium an einer Fachhochschule unverzichtbare Einstellungsvoraussetzung[9].

Bayern

Als nebenberufliche studentische Hilfskräfte können geeignete Studenten bestellt werden. Die fachliche Eignung setzt voraus, daß die Bewerber in dem für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten sind und gute Kenntnisse in dem entsprechenden Fach aufweisen[10]. Die Aufgaben der studentischen Hilfskräfte sind nicht ausdrücklich festgelegt. Der Standort der einschlägi-

[2] Vgl. §§ 36 Abs. 3, 57a Satz 1, 57b Abs. 4, 57c Abs. 5 HRG

[3] Vgl. Hailbronner, in Hailbronner, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Stand: Februar 1992, § 36 Rdnr. 15; Walter, in Hailbronner, HRG, § 57b Rdnr. 20 und § 57c Rdnr. 8; Nagel, Fristverträge an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, München 1986, § 57a HRG Rdnr. 7 und § 57b HRG Rdnr. 34; Reich, Hochschulrahmengesetz, 3. Auflage, Bad Honnef 1986, § 57a Rdnr. 2 und § 57c Rdnr. 13

[4] Die Hochschulrektorenkonferenz stellt deshalb zutreffend fest, daß das Arbeitsverhältnis der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen nicht nur durch Dienstleistungsmomente, sondern maßgeblich durch Ausbildungsmomente geprägt wird, vgl. Protokoll der 165. Plenarversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 04. November 1991 in Bonn, Anlage 8.

[5] Vgl. Walter, in Hailbronner, HRG, § 42 Rdnr. 6

[6] Vgl. § 51 Abs. 3 Satz 1 BWFHG

[7] Vgl. §§ 83 BWUG, 56 BWPHG, 58 BWKHG

[8] Vgl. §§ 83 Abs. 1 Satz 1 BWUG, 51 Abs. 3 Satz 1 BWFHG

[9] Vgl. §§ 83 Abs. 2 Satz 2 BWUG, 51 Abs. 3 Satz 3 BWFHG

[10] Vgl. Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchLG

gen Regelungen im 2. Abschnitt mit der Überschrift „Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige" legt aber die Schlußfolgerung nahe, daß den studentischen Hilfskräften wissenschaftliche oder künstlerische Hilfstätigkeiten obliegen.

Berlin

Den studentischen Hilfskräften werden zwei Aufgaben zugewiesen. Sie führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch[11]. Außerdem unterstützen sie die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten[12]. Tutorenaufgaben dürfen nur Studenten im Hauptstudium wahrnehmen; an Fachhochschulen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden[13]. Sollen von den studentischen Hilfskräften wissenschaftliche oder künstlerische Hilfstätigkeiten wahrgenommen werden, reicht ein zweisemestriges Studium zur Einstellung aus. Von diesem Erfordernis kann in begründeten Fällen sogar abgesehen werden[14]. Fachhochschulstudenten können an der Universität, Universitätsstudenten an der Fachhochschule als studentische Hilfskraft beschäftigt werden[15].

Brandenburg

Fortgeschrittene Studenten können an allen Hochschulen als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden[16]. Sie haben die Aufgabe, Professoren, in begründeten Ausnahmefällen auch sonstiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studenten unter der fachlichen Anleitung eines Professors oder eines Hochschuldozenten, Oberassistenten oder Oberingenieurs im Rahmen der Studienordnung bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Ausbildung dienen[17].

Bremen und Hamburg

Es ist lediglich die Beschäftigung von Tutoren geregelt, deren Aufgaben im Gesetz ausführlich beschrieben werden[18]. In Bremen soll als studentischer Tutor, unter der Voraussetzung einer besonderen fachlichen Eignung, nur eingestellt werden, wer mindestens eine Vor- oder Zwischenprüfung abgelegt hat oder vergleichbare Studienleistungen nachweist[19]. In Hamburg können Studenten mit besonderer fachlicher Qualifikation als Unterrichtstutor bestellt werden[20].

Hessen und Rheinland-Pfalz

Nur für den Bereich der Universitäten ist die Beschäftigung von Studenten als Tutoren und wissenschaftliche Hilfskräfte geregelt[21]. In den Fachhochschulgesetzen fehlen dagegen entsprechende Regelungen.

Niedersachsen

Studenten können als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte beschäftigt werden. Diese erbringen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre und nehmen hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten wahr[22].

Nordrhein-Westfalen

Es wird zwischen wissenschaftlichen Hilfskräften an den Universitäten[23] und studentischen Hilfskräften an den Fachhochschulen[24] unterschieden. Diese unterschiedliche Bezeichnung hat allein darin ihren Grund, daß § 61 NW WissHG im Gegensatz zu § 41 NW FHG nicht nur studentische Hilfskräfte, sondern auch Hilfskräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium erfaßt[25]. Die Aufgaben werden aber für die studentischen Hilfskräfte der Universität und der Fachhochschule weitgehend deckungsgleich festgelegt. Ihnen obliegen Dienstleistungen in Lehre und Forschung sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Ihnen kann auch die Aufgabe übertragen werden, als Tutor im Rahmen der Studienordnung Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen[26].

Saarland

An der Fachhochschule unterstützen nebenberuflich tätige studentische Hilfskräfte die Professoren, Lehrbeauftragten und Fachhochschulassistenten sowie die Verwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben[27]. An der Universität werden den studentischen Hilfskräften weitgehend gleiche Aufgaben zugewiesen[28]. Die Beschäftigung der studentischen Hilfskräfte soll zugleich der Ergänzung und Vertiefung ihrer Ausbildung dienen[29]. Während an der Universität die Beschäftigung als studentische Hilfskraft voraussetzt, daß der Bewerber in dem für die Tätigkeit erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten ist und gute Kenntnisse in dem entsprechenden Fach aufweist[30], wird an der Fachhochschule verlangt, daß der Bewerber das für die Tätigkeit erforderliche Grundstudium mit Erfolg abgeschlossen hat[31].

Thüringen

Fortgeschrittene Studenten können als wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden. Sie haben die Aufgabe, das wissenschaftliche Personal der Hochschule bei der Erfüllung seiner Aufgabe und als Tutoren Studierende in ihrem Studium zu unterstützen[32].

Zusammenfassung

In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist die Beschäftigung der studentischen Hilfskräfte nicht gesetzlich geregelt. In den übrigen Ländern werden den studentischen Hilfskräften an den Universitäten und den Fachhochschulen vom Gesetzgeber gleiche oder nahezu gleiche Aufgaben zugewiesen. Auch die Einstellungsvoraussetzungen sind bei den studentischen Hilfskräften der Universität und der Fachhochschule in der Regel deckungsgleich geregelt.

III. Vergütung der studentischen Hilfskräfte

1. Landesgesetzliche Regelungen

In den Hochschulgesetzen der Länder finden sich überwiegend keine Regelungen zur Vergütung der studentischen Hilfskräfte. In Bremen[33] und Hessen[34] wird bestimmt, daß die Tutorentätigkeit zu vergüten ist. In Rheinland-Pfalz[35], Thüringen[36] und im Saarland[37] wird vom Gesetzgeber angeordnet, daß die Vergütung der studentischen Hilfskräfte durch Verwaltungsvorschriften geregelt wird, die der für die Hochschulen zuständige Minister erläßt.

---

[11] Vgl. § 121 Abs. 2 Satz 1 BerlHG
[12] Vgl. § 121 Abs. 2 Satz 3 BerlHG
[13] Vgl. § 121 Abs. 2 Satz 2 BerlHG
[14] Vgl. § 121 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BerlHG
[15] Vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BerlHG
[16] Vgl. §§ 65, 70 Abs. 1 BrbgHG
[17] Vgl. § 70 Abs. 1 BrbgHG
[18] Vgl. §§ 27 Abs. 1 Satz 1 BremHG, 28 Abs. 1 Satz 1 HmbHG
[19] Vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 BremHG
[20] Vgl. § 28 Abs. 2 Satz 2 HmbHG
[21] Vgl. §§ 49 HeUG, 60 RPfHG
[22] Vgl. § 69 a Abs. 1 NHG
[23] Vgl. § 61 NW WissHG
[24] Vgl. § 41 NW FHG
[25] Vgl. Bender, in Leuze/Bender, WissHG NW, § 61 Rdnr. 3
[26] Vgl. §§ 61 Abs. 1 NW WissHG, 41 Abs. 1 NW FHG
[27] Vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 SaFHG
[28] Vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 SaUG
[29] Vgl. §§ 77 Abs. 1 Satz 2 SaUG, 47 Abs. 1 Satz 2 SaFHG
[30] Vgl. § 77 Abs. 2 Satz 2 SaUG
[31] Vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1 SaFHG
[32] Vgl. § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ThürHG
[33] Vgl. § 27 Abs. 3 BremHG
[34] Vgl. § 49 Abs. 2 HeUG
[35] Vgl. § 60 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 59 Abs. 5 RPfHG
[36] Vgl. § 64 Abs. 1 Satz 5 ThürHG
[37] Vgl. § 47 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 46 Abs. 4 SaFHG

2. Verwaltungsvorschriften

Da die studentischen Hilfskräfte vom Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages[38] ausgenommen sind, werden ihre Arbeitsbedingungen und ihre Vergütung in der Regel durch Verwaltungsvorschriften der zuständigen Minister geregelt[39]. Diese sind weitgehend einheitlich, da sie basieren auf den „Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) vom 23. April 1986". Bezüglich der Vergütung unterscheiden diese Richtlinien zwischen studentischen Hilfskräften an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen einerseits und studentischen Hilfskräften an Fachhochschulen andererseits. Die erste Gruppe erhält zur Zeit eine Vergütung in Höhe von 14,88 DM pro Stunde, den studentischen Hilfskräften an Fachhochschulen wird dagegen lediglich eine Vergütung in Höhe von 10,36 DM pro Stunde gezahlt. Die Vergütung der studentischen Hilfskräfte an den Universitäten und Kunsthochschulen ist somit 43,6% höher als die der studentischen Hilfskräfte der Fachhochschulen. Diese Entgeltdifferenz beruht darauf, daß bei der Berechnung der Vergütung für die studentischen Hilfskräfte an den Fachhochschulen die Besoldungsgruppe A 10, bei den studentischen Hilfskräften an den anderen Hochschulen dagegen die Besoldungsgruppe A 13 zugrundegelegt wird[40].

IV. Gleichbehandlung der Arbeitnehmer

In der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wird zwischen dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz und dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz unterschieden[41].

1. Verfassungsrechtlicher Gleichheitssatz

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ist verletzt, wenn sich für eine Differenzierung ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund nicht finden läßt, wenn also für eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Betrachtungsweise die Regelung als willkürlich bezeichnet werden muß[42]. Von dieser Willkürformel ist das Bundesverfassungsgericht in seiner neueren Rechtsprechung abgerückt. In Fällen, in denen die rechtliche Behandlung verschiedener Personengruppen zu beurteilen ist, legt es jetzt einen strengeren Maßstab an und prüft, ob zwischen den verglichenen Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können[43].

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG stellt der Gleichheitssatz für Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar geltendes Recht dar. Streitig ist, ob die Verwaltung auch dann an den Gleichheitssatz gebunden ist, wenn sie in privatrechtlichen Rechtsformen handelt. Insoweit setzt sich zunehmend die Auffassung durch, daß eine Bindung an die Grundrechte, insbesondere an den Gleichheitssatz, nicht nur dann besteht, wenn unmittelbare Verwaltungsaufgaben in der Form des Privatrechts erledigt werden, sondern auch zu bejahen ist, wenn die Verwaltung privatrechtliche Hilfsgeschäfte tätigt[44].

Von dieser Fiskalgeltung der Grundrechte ist die Drittwirkung der Grundrechte zu unterscheiden. Bei der Drittwirkung geht es um die Frage, ob auch private Rechtssubjekte durch die Grundrechte gebunden sind. Dies ist in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bejaht worden[45]. Bei Lohnregelungen, die durch Einheitsarbeitsvertrag getroffen worden sind, ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten[46].

2. Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz

Der Gleichbehandlungsgrundsatz gehört zu den allgemein anerkannten Ordnungsprinzipien des Arbeitsrechts[47]. Er verbietet dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, aus sachfremden Gründen unterschiedlich zu behandeln[48]. Der Gleichbehandlungsgrundsatz setzt das Bestehen einer bestimmten Ordnung voraus, die über individuelle, auf der Grundlage der Vertragsfreiheit ausgehandelte Arbeitsverhältnisse hinaus für alle oder eine Gruppe von Arbeitnehmern gilt[49]. Diese Ordnung kann auch auf Erlassen des öffentlichen Arbeitgebers beruhen[50]. Bei der Anwendung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes geht es heute überwiegend um die Sachgerechtigkeit abstrakter Gruppenbildung, nicht so sehr um die Ungleichbehandlung einzelner Arbeitnehmer[51].

Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist zwar für die Gewährung von freiwilligen, zusätzlichen Leistungen entwickelt worden, gilt heute aber auch im Bereich der Lohn- und Gehaltsfestlegung[52]. Nicht anwendbar ist er allerdings, wenn die Arbeitsvertragsparteien die Vergütung individuell ausgehandelt haben, denn auch im Arbeitsrecht hat die Vertragsfreiheit Vorrang gegenüber der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer. Voraussetzung für die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist, daß der Arbeitgeber die Vergütung im Wege arbeitsvertraglicher Einheitsregelungen festgesetzt hat. In diesem Fall kann der Gleichbehandlungsgrundsatz nach heute herrschender Meinung im einzelnen Arbeitsvertrag nicht wirksam abbedungen werden[53].

Streitig ist, ob bei einem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz die arbeitsvertragliche Einheitsregelung oder der einzelne Arbeitsvertrag insoweit gemäß § 134 BGB nichtig ist[54]. Einigkeit besteht aber weitgehend darüber, daß die benachteiligten Arbeitnehmer für die Vergangenheit vom Arbeitgeber die ihnen unzulässig vorenthaltenen Leistungen verlangen

---

[38] Vgl. § 3 Buchst. g und n BAT

[39] In Berlin hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung keine Verwaltungsvorschriften erlassen, da es hier einen Tarifvertrag für die studentischen Hilfskräfte gibt. Dieser Tarifvertrag gilt allerdings nur für die studentischen Hilfskräfte, die an den in West-Berlin gelegenen staatlichen Hochschulen tätig sind. Die tarifvertraglich festgelegte Vergütung beträgt zur Zeit für die studentischen Hilfskräfte der Fachhochschulen 16,69 DM pro Stunde.

[40] Vgl. Schreiben der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 15. November 1989, Az.: 3-01-02y/1475/89-D/2-

[41] Vgl. BAG AP Nr. 10 und Nr. 13 zu Art. 3 GG; AP Nr. 34 zu § 242 BGB Gleichbehandlung

[42] Vgl. BVerfGE 1, 14 ff, 52; 33, 367 ff, 384; 54, 11 ff, 25 f

[43] Vgl. BVerfGE 55, 72 ff, 88; 60, 329 ff, 346; 74, 9 ff, 24; 82, 60 ff, 86

[44] Vgl. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage, Heidelberg 1991, Rdnr. 345–348; Starck, in v. Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, 3. Auflage, München 1985, Art. 1 Abs. 3 Rdnr. 144; Stein, in Alternativkommentar zum Grundgesetz, 2. Auflage, Neuwied 1989, Art. 3 Rdnr. 40; Kunert, Staatliche Bedarfsdeckungsgeschäfte und öffentliches Recht, 1977, S. 105 f, 110 f, 114; Ehlers, Verwaltung in Privatrechtsform, Berlin 1984, S. 212 ff

[45] Vgl. BAGE 1, 185 ff, 193 f; 4, 240 ff, 243; 7, 256 ff, 260; 13, 168 ff, 174 ff; 24, 438 ff, BAG NJW 1978, 1874 f

[46] Vgl. BAG AP Nr. 69 und Nr. 77 zu Art. 3 GG

[47] Vgl. G. Hueck, Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung im Privatrecht 1958, S. 151 ff; Hanau, in Erman, Handkommentar zum BGB, 8. Auflage, Münster 1989, § 611 Rdnr. 220 ff; Richardi, in v. Staudinger, Kommentar zum BGB, 12. Auflage, Berlin 1989, § 611 Rdnr. 262 ff; Söllner, in Münchener Kommentar zum BGB, 2. Auflage, München 1988, § 611 Rdnr. 410 ff; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 7. Auflage, München 1992, § 112; Zöllner/Loritz, Arbeitsrecht, 4. Auflage, München 1992, § 17

[48] Vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 242 BGB Gleichbehandlung

[49] Vgl. BAG AP Nr. 42 zu § 242 BGB Gleichbehandlung

[50] Vgl. Schaub, a. a. O., § 112 II 3

[51] Vgl. Zöllner, a. a. O., § 17 III 2

[52] Vgl. BAG AP Nr. 15, 36, 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung

[53] Vgl. Schaub, a. a. O., § 112 II 4; Richardi. a. a. O., § 611 Rdnr. 266; Zöllner, a. a. O., § 17 II

[54] Bejahend: Schaub, a. a. O., § 112 II 5; verneinend: Zöllner, a. a. O., § 17 V

können, weil sie aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes in die begünstigte Arbeitnehmergruppe einbezogen werden müssen[55].

V. Gleichbehandlung der studentischen Hilfskräfte

In bezug auf die Vergütung der studentischen Hilfskräfte sind sowohl der allgemeine verfassungsrechtliche Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) als auch der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

1. Verfassungsrechtlicher Gleichheitssatz

Die Arbeitsverhältnisse der studentischen Hilfskräfte gehören zum öffentlichen Dienst, da Arbeitgeber eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Nach den Hochschulgesetzen ist nämlich Arbeitgeber der studentischen Hilfskräfte überwiegend das Land, in einzelnen Ländern auch die Hochschule. Der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes gehört zu den privatrechtlichen Hilfsgeschäften der Verwaltung[56], bei denen eine Bindung an die Grundrechte, insbesondere an den Gleichheitssatz besteht[57]. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts[58] sind die vertraglichen Vergütungsregelungen für die studentischen Hilfskräfte an Art. 3 Abs. 1 GG zu messen, da sie nicht individuell ausgehandelt, sondern einseitig durch ministerielle Erlasse festgelegt worden sind. Wenn das Bundesarbeitsgericht bei einer Lohnregelung, die auf Richtlinien des Deutschen Caritas-Verbandes basierte, den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG als Prüfungsmaßstab verwendet hat[59], dann muß der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz erst recht auf die Arbeitsverträge der studentischen Hilfskräfte Anwendung finden, deren Inhalt der *öffentliche* Arbeitgeber weitgehend durch Verwaltungsvorschriften vorgegeben hat. Auch wenn man die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts von der unmittelbaren Drittwirkung des Gleichheitssatzes nicht billigt, kommt der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung von Art. 3 GG zumindest mittelbar über § 315 BGB Bedeutung zu[60], da die einheitliche Vergütungsregelung einseitig vom öffentlichen Arbeitgeber aufgestellt worden ist.

2. Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz

Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist vom Bundesarbeitsgericht als innerbetrieblicher Gleichbehandlungsgrundsatz entwickelt worden[61]. Die Frage, ob und in welchen Fällen es auch einen überbetrieblichen, d. h. unternehmensbezogenen Gleichbehandlungsgrundsatz gibt, hat das Bundesarbeitsgericht in der Regel offen gelassen[62]. In seinem Urteil vom 30. November 1982 hat das Bundesarbeitsgericht[63] allerdings ergänzend ausgeführt, daß der Kläger eine überbetriebliche Gleichbehandlung jedenfalls nur verlangen könne, wenn verschiedene Behörden desselben öffentlichen Arbeitgebers miteinander vergleichbar seien. Auch Mayer-Maly ist der Ansicht, daß im öffentlichen Dienst weniger gegen einen überbetrieblichen Bezugsrahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes spreche als in der Privatwirtschaft[64]. Noch weitergehend bejaht Schaub eine Gleichbehandlungspflicht innerhalb desselben Unternehmens zumindest dann, wenn es sich um überbetriebliche Arbeitsbedingungen handelt[65]. Eine Differenzierung nach den unterschiedlichen Aufgaben in verschiedenen Dienststellen hält Schaub aber für zulässig.

In bezug auf die studentischen Hilfskräfte an den Hochschulen ist der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz nicht betriebs- bzw. dienststellenbezogen, sondern unternehmens- bzw. arbeitgeberbezogen anzuwenden. In den Hochschulgesetzen wird bestimmt, daß die zur Ausführung der Hochschulgesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften vom zuständigen Minister erlassen werden[66]. Verwaltungsvorschriften sind abstrakt-generelle rechtliche Regelungen, die als Innenrechtssätze einzuordnen sind[67]. Zu den die Hochschulgesetze ausführenden Verwaltungsvorschriften gehören auch die ministeriellen Erlasse, in denen die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der studentischen Hilfskräfte geregelt sind. Da diese einheitlich für alle Hochschulen eines Landes gelten, die studentischen Hilfskräfte in fast allen Ländern im Dienst des Landes stehen und ihnen an allen Hochschulen vom Gesetzgeber gleiche Aufgaben zugewiesen worden sind, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz auf alle studentischen Hilfskräfte an den Hochschulen eines Landes zu erstrecken.

3. Anwendung dieser Grundsätze

a) Gleichartigkeit der Tätigkeit

Sowohl den studentischen Hilfskräften der Universitäten als auch denen der Fachhochschule sind in den Hochschulgesetzen der Länder Hilfstätigkeiten in Lehre und Forschung sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten zugewiesen worden[68]. Angesichts der Gleichartigkeit der Aufgaben überrascht die erhebliche Differenzierung in bezug auf die Vergütung. Diese ist nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn die studentischen Hilfskräfte der Universität in Lehre und Forschung höherwertigere Dienstleistungen zu erbringen haben als die der Fachhochschulen.

b) Gleichwertigkeit der Tätigkeit

Wie der Wissenschaftsrat zutreffend festgestellt hat, ist die *Lehre* an den Fachhochschulen durch die „Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis" geprägt[69]. Nach dem Hochschulrahmengesetz sind Praxis- und Wissenschaftsbezug aber auch wesensbestimmende Merkmale der Lehre und des Studiums an den Universitäten[70]. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß die Lehre an den Fachhochschulen anwendungsbezogener ist als die an den Universitäten[71]. Dies rechtfertigt aber nicht, die Lehre an den Universitäten als höherwertiger einzustufen als die Lehre an den Fachhochschulen.

In den Hochschulgesetzen von 10 Bundesländern wird den Fachhochschulen *anwendungsbezogene Forschung* als Pflichtaufgabe zugewiesen[72]. In Hessen[73], Niedersachsen[74], Rhein-

---

[55] Vgl. BAG AP Nr. 54 und Nr. 76 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; Schaub, a. a. O., § 112 II 5; Zöllner, a. a. O., § 17 V

[56] Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, München 1992, § 3 Rdnr. 7

[57] Vgl. die Nachweise in Fußnote 44

[58] Vgl. die Nachweise in den Fußnoten 45 und 46

[59] Vgl. BAG AP Nr. 77 zu Art. 3 GG

[60] Vgl. Söllner, in Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 3, 2. Auflage, München 1988, § 611 Rdnr. 183 und 416

[61] Vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt; AP Nr. 12 zu § 242 BGB Gleichbehandlung

[62] Vgl. BAG AP Nr. 13 und Nr. 43 zu § 242 BGB Gleichbehandlung

[63] BAG AP Nr. 54 zu § 242 BGB Gleichbehandlung

[64] Vgl. Anmerkung zu BAG AP Nr. 43 zu § 242 BGB Gleichbehandlung

[65] Vgl. Arbeitsrechts-Handbuch, 7. Auflage, München 1992, § 112 II 1 c

[66] Vgl. z. B. §§ 143 NW WissHG, 89 NW FHG

[67] Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, München 1992, § 24 Rdnr. 2

[68] Vgl. oben unter II 2

[69] Vgl. Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 13

[70] Vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 2 Nr. 3, 7, 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 9 Abs. 1 Satz 1 HRG

[71] Vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 19, 31, in Hailbronner, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz

[72] Vgl. §§ 3 Abs. 1 Satz 2 BWFHG, 4 Abs. 1 Satz 5 BerlHG, 4 Abs. 1 Satz 3 BrbgHG, 4 Abs. 9 Satz 2 BreHG, 4 Abs. 2 Satz 3 HmbHG, 3 Satz 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen Neubrandenburg, Stralsund und Wismar sowie die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Rostock vom 23. Juni 1992, 3 Abs. 1 Satz 2 NWFHG, 1 Abs. 1 Satz 2 SaFHG, 6 Abs. 6 des Gesetzes zur Struktur des Hochschulwesens und der Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 10. April 1992, 4 Abs. 1 Satz 3 ThürHG

[73] Vgl. § 4 Abs. 3 Satz 3 HeHG

[74] Vgl. § 2 Abs. 10 Satz 2 NHG

land-Pfalz[75] und Schleswig-Holstein[76] obliegt die anwendungsbezogene Forschung den Fachhochschulen als fakultative Aufgabe, d. h. die Fachhochschulen können anwendungsbezogene Forschung betreiben. Den Universitäten ist dagegen in den Hochschulgesetzen der Länder ein umfassender Forschungsauftrag erteilt worden, der insbesondere auch die Grundlagenforschung umfaßt. Anwendungsbezogene Forschung und Grundlagenforschung unterscheiden sich aber nur durch die Zielsetzung, die Forschungstätigkeit ist in beiden Bereichen prinzipiell von einheitlicher Struktur[77]. Die Forschung an den Universitäten stellt daher keine höherwertigere Tätigkeit dar als die Forschung an den Fachhochschulen.

Der Gesetzgeber des Hochschulrahmengesetzes geht deshalb zutreffend von der Gleichwertigkeit von Universität und Fachhochschule aus[78]. Wenn Lehre und Forschung an Universität und Fachhochschule vom Gesetzgeber als gleichwertig angesehen werden, dann müssen erst recht die Hilfstätigkeiten in Lehre und Forschung, die den studentischen Hilfskräften sowohl an der Universität als auch an der Fachhochschule obliegen, als gleichwertig eingestuft werden.

c) Sachwidrige Anknüpfung an unterschiedliche Besoldungsgruppen

Die Differenzierung bei der Vergütung der studentischen Hilfskräfte kommt dadurch zustande, daß bei der Berechnung der Vergütung einerseits die Besoldungsgruppe A 10 (Fachhochschule), andererseits die Besoldungsgruppe A 13 (Universität, Kunsthochschule) zugrundegelegt wird[79]. Diese Anknüpfung ist nicht sachgerecht. Sowohl bei den studentischen Hilfskräften der Universität als auch denen der Fachhochschule handelt es sich um Arbeitnehmer ohne abgeschlossenes Hochschulstudium. Beide Gruppen erfüllen lediglich die Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BRRG, da sie eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen können. Die Anknüpfung an die Besoldungsgruppe A 13 bei der Berechnung der Vergütung der studentischen Hilfskräfte der Universität und Kunsthochschule ist deshalb fehlerhaft, weil diese weder die Zulassungsvoraussetzungen für den höheren Dienst gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 BRRG erfüllen, noch den mindestens zweijährigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des höheren Dienstes erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen haben[80]. Bei der Differenzierung der Vergütung für die studentischen Hilfskräfte gehen deshalb die ministeriellen Erlasse von sachwidrigen Kriterien aus.

d) Gleichheit der Vergütung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die unterschiedliche Vergütung der studentischen Hilfskräfte sowohl gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) als auch gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Diese Grundsätze gebieten eine gleiche Vergütung, da die studentischen Hilfskräfte an den Universitäten und Fachhochschulen gleichartige und gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

Diese Entgeltgleichheit wird auch von namhaften bildungspolitischen Institutionen und Kommissionen gefordert. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, den Vergütungssatz für die studentischen Hilfskräfte der Fachhochschule auf den an den Universitäten üblichen Satz anzuheben und führt zur Begründung aus: „Die bisherige Differenzierung erscheint unbegründet, weil es sich in beiden Fällen um Studenten handelt, die ihr Ausbildungsziel noch nicht erreicht haben und für etwa gleichwertige Aufgaben eingesetzt werden"[81]. Ähnlich äußert sich auch die Kommission Fachhochschule 2000: „Da die von den studentischen Hilfskräften wahrzunehmenden Aufgaben an Universitäten und Fachhochschulen identisch sind, ist es unverständlich, daß den studentischen Hilfskräften an Fachhochschulen wesentlich weniger bezahlt wird als den studentischen Hilfskräften an Universitäten ... Diese finanzielle Ungleichbehandlung von studentischen Hilfskräften an Fachhochschulen und anderen Hochschularten muß umgehend aufgegeben werden"[82]. Sogar der Hochschulrektorenkonferenz, in der mehrheitlich die Rektoren bzw. Präsidenten der Universitäten vertreten sind, erscheint die finanzielle Ungleichbehandlung der studentischen Hilfskräfte an Fachhochschulen und Universitäten problematisch: „In beiden Fällen handelt es sich um Studierende, die ihr Ausbildungsziel noch nicht erreicht haben und die für ähnliche Aufgaben eingesetzt werden"[83]. Die Hochschulrektorenkonferenz begrüßt es deshalb, wenn die Vergütung der studentischen Hilfskräfte an Fachhochschulen derjenigen für studentische Hilfskräfte an Universitäten angeglichen wird. Die Umsetzung dieser hochschulpolitischen Empfehlungen durch die Länder ist, wie in diesem Beitrag aufgezeigt wurde, aufgrund des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes rechtlich geboten.

4. Anwendung im Fall des Arbeitsgerichts Aachen

a) Identische Tätigkeit

In dem Fall, den das Arbeitsgericht Aachen zu entscheiden hat, ist der Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz besonders evident. Die Klägerin war nämlich als studentische Hilfskraft in einer Arbeitsgruppe tätig, die aus zwei studentischen Hilfskräften der Fachhochschule und neun studentischen Hilfskräften der Technischen Hochschule bestand. Diese Arbeitsgruppe hatte die Aufgabe, angehende Tutoren der Fachhochschule und der Technischen Hochschule zu schulen. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe übten somit eine weitgehend identische, nicht nur eine gleichartige Tätigkeit aus[84]. Trotzdem erhielt die Klägerin eine erheblich geringere Vergütung als die studentischen Hilfskräfte der Technischen Hochschule, mit denen sie in der Arbeitsgruppe zusammenarbeitete.

b) Verstoß gegen die Landesverfassung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Arbeitgeber bei der Festlegung der Vergütung für die Klägerin gravierend gegen Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung verstoßen, der lautet: „Für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung besteht Anspruch auf gleichen Lohn." Der Verstoß gegen diese verfassungsrechtliche Wertentscheidung ergibt sich auch aus § 2 Abs. 1 Satz 2 NW FHG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Wenn der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 2 NW FHG auf Art. 16 Abs. 1 der Landesverfassung Bezug nimmt, dann bringt er dadurch zum Ausdruck, daß in Nordrhein-Westfalen die Fachhochschulen den Universitäten als Stätten der Forschung und Lehre gleichstehen[85]. Es ist deshalb verfassungswidrig, wenn in Nordrhein-Westfalen die studentischen Hilfskräfte der Fachhochschulen erheblich

[75] Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 RPfFHG

[76] Vgl. § 116 Abs. 1 Satz 2 SHHG

[77] Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu Organisation, Planung und Förderung der Forschung, 1975, S. 26; Flämig, HdbWissR. Bd. 2, S. 882

[78] Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft vom 26. 08. 1985, BT-Drs. 10/3751, S. 17 und S. 27

[79] Vgl. oben unter III 2

[80] Vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 BRRG

[81] So Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 117

[82] So Abschlußbericht, Stuttgart, Februar 1990, S. 170

[83] So Entschließung des 165. Plenums vom 04. 11. 1991, Anlage 8 des Protokolls

[84] Zum Unterschied zwischen identischen und gleichartigen Arbeiten vgl. Schaub, in Münchener Kommentar zum BGB, 2. Auflage, München 1988, § 612 Rdnr. 262

[85] Vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 60, in Hailbronner, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz

schlechter bezahlt werden als die studentischen Hilfskräfte der Universitäten, obwohl ihnen vom Gesetzgeber die gleichen Aufgaben zugewiesen werden[86].

c) Kein Verzicht auf Gleichbehandlung

Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz wurden auch nicht dadurch außer Kraft gesetzt, daß die Klägerin einen Arbeitsvertrag unterschrieb, in dem eine erheblich geringere Vergütung vorgesehen war, als sie den studentischen Hilfskräften der Universität gewährt wird. Die Klägerin hatte nämlich nicht die Möglichkeit, die Vergütung für ihre Tätigkeit mit dem Arbeitgeber frei auszuhandeln. Sie hatte nur die Wahl, die ministeriell durch Verwaltungsvorschrift festgesetzte Vergütung zu akzeptieren oder aber auf eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft zu verzichten. Angesichts dieser Situation kann nicht davon gesprochen werden, daß die Klägerin ihrer Ungleichbehandlung einzelvertraglich zugestimmt hat. Richardi[87] stellt in diesem Zusammenhang zutreffend fest, daß für einen Verzicht auf die Gleichbehandlung nicht genügt, daß sich der Arbeitnehmer lediglich dem Unrecht beugt. Eine Vertragsabrede, durch die sich ein Arbeitnehmer einverstanden erkläre, daß der Arbeitgeber ihm gegenüber nicht zur Gleichbehandlung verpflichtet sei, verstoße gegen die guten Sitten, da die Gleichbehandlungspflicht zu den rechtsethischen Grundlagen des Arbeitsverhältnis gehöre[88]. Auch Zöllner[89] ist der Meinung, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht im Arbeitsvertrag abbedungen werden kann, da er nicht zum dispositiven Recht gehört.

d) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Klägerin sowohl aufgrund des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) als auch aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes einen Anspruch darauf hat, die gleiche Vergütung wie die studentischen Hilfskräfte der Universität zu erhalten. Das Land Nordrhein-Westfalen ist deshalb verpflichtet, den Betrag in Höhe von 9.074,87 DM nachträglich an die Klägerin zu zahlen, weil ihr in dieser Höhe die Vergütung unzulässig vorenthalten wurde[90].

VI. Schlußbemerkungen

Ebenso wie die studentischen Hilfskräfte erhalten auch die Lehrbeauftragten der Fachhochschule eine erheblich geringere Vergütung als die Lehrbeauftragen der Universität. Hierdurch wird der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt, weil es angesichts der Gleichheit der Lehraufgaben für die finanzielle Benachteiligung der Lehrbeauftragten der Fachhochschule keinen sachlichen Grund gibt[91]. Es wäre daher zu begrüßen, wenn auch einmal ein Lehrbeauftragter der Fachhochschule unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz auf gleiche Vergütung klagen würde. Für eine solche Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, weil das Lehrauftragsverhältnis in der Regel öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist[92].

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. jur. Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmerheide 48
W-4400 Münster

[86] Vgl. §§ 41 NW FHG, 61 NW WissHG
[87] In v. Staudinger, Kommentar zum BGB, 12. Auflage, Berlin 1989, § 611 Rdnr. 266
[88] Richardi, a. a. O., ähnlich auch Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 7. Auflage, München 1992, § 112 II 4
[89] Vgl. Arbeitsrecht, 4. Auflage, München 1992, § 17 II
[90] Vgl. oben unter IV 2
[91] Vgl. Waldeyer, in Hailbronner, HRG, § 55 Rdnr. 45
[92] Vgl. Waldeyer, in Hailbronner, HRG, § 55 Rdnr. 33

Informationen und Berichte

Zum Studium an Fachhochschulen unter Einbezug dualer Elemente

Stellungnahme des 42. Plenums der FRK

In der aktuellen bildungspolitischen Diskussion über Umfang und Struktur des tertiären Bereichs spielt die Frage einer bundesweiten Einführung von Berufsakademien und die verstärkte Entwicklung von praxisorientierten Ausbildungsmodellen für Abiturienten eine besondere Rolle.

Die FRK nimmt die darin zum Ausdruck kommenden Sorgen sehr ernst. Die FRK ist zu einer breit angelegten, intensiven und offenen Diskussion über die Einbindung dualer Elemente in das Fachhochschulstudium bereit.

Die FRK stellt weiter fest:

Die Fachhochschulen bieten im Rahmen achtsemestriger Studiengänge ein Studium an, das in erheblichem Umfang praxisbezogene Studienanteile enthält. Duale, das heißt auch betriebliche Ausbildungsphasen, lassen sich im Fachhochschulstudium integrieren.

Ansätze dieser Art sind bekannt: Das berufsintegrierte Studium in Rheinland-Pfalz, die kooperative Ingenieurausbildung in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, das Studium mit vertiefter Praxis in Bayern und der Modellversuch Betriebswirtschaft in Berlin. Diese Modelle wird die FRK in den Diskussionsprozeß einbringen.

Die FRK legt Wert darauf, daß bei Studiengängen in Kombination mit betrieblicher Praxis eindeutig die Standards des bisherigen, in der Regel 4jährigen FH-Studiums eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Zugangsbedingungen, Studieninhalte, Niveau, Studiendauer und Prüfungen.

Die Diskussion über das aktuell vorgelegte Modell des DIHT sollte unter Berücksichtigung dieser Vorgaben weitergeführt werden.

Zur aktuellen Diskussion um die Berufsakademien bekräftigt die FRK ihre Position:

Berufsakademien sind keine Hochschulen; sie können es entsprechend ihrer Konzeption auch nicht sein. Somit ergeben sich für Absolventen von Berufsakademien u. a. Probleme für ihre Anerkennnung im EG-Bereich und im deutschen Tarifrecht.

Es ist nicht Aufgabe staatlicher Bildungspolitik, Bildungseinrichtungen zu schaffen, die sich an weitgehend betriebsökonomischen Zielsetzungen (einzelbetriebliche Auslese, betriebs- und arbeitsplatzbezogene Ausbildung) orientieren.

Sondervotum

Professor Dr. Rolf Dalheimer, Präsident der FH Hamburg, gab zum Thema „Einbezug dualer Elemente in die FH-Ausbildung" ein Sondervotum ab, in dem es u. a. heißt:

Im Zentrum des Vortrages des parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, *Dr. Norbert Lammert,* vor dem 42. Plenum der FRK stand „neben der notwendigen Stärkung der Fachhochschulen die Entwicklung neuer sogenannter dualer Bildungsangebote im tertiären Bereich (Berufsakademien) als angeblich notwendige Ergänzung zu den Fachhochschulen. Obwohl vor der FRK naturgemäß nur vorsichtig ausgedrückt, will man offensichtlich ohne Not am modernen, jungen und erfolgreichen Modell FH herumreparieren und stellt dieses Modell damit national und international in Frage." *Dalheimer* erkärte:

„Alle bisher bekanntgewordenen Modelle dualer Ausbildung in Kooperation mit den Fachhochschulen sind

- unausgegoren,
  weil sie sich an lokalen Besonderheiten orientieren und den notwendigen Bezug zur Realität eines Studiums an Hochschulen nicht ausreichend bewerten,
- unausgewogen,
  weil sie einseitig Partikularinteressen einzelner Wirtschaftsgruppen und nicht den Interessen unserer Studierenden dienen,
- durchsichtig begründet,
  weil sie für den Staat gegenwärtig offensichtlich nur den öffentlichen Haushalt entlasten sollen,
- gefährlich,
  weil sie zusätzlichen Sprengstoff in die tarifpolitische Problematik in Deutschland hineintragen,
- ärgerlich,
  weil sie die Fachhochschulen im internationalen Vergleich wieder ins Gerede bringen,
- bildungs- und gesellschaftspolitisch nach rückwärts gewandt,
  weil sie durch ‚training on the job' die Flexibilität, Mobilität und die individuelle Freiheit junger Menschen aus vordergründigen Überlegungen einschränken, und
- überflüssig wie ein Kropf,
  weil alle bildungspolitischen Elemente der sogenannten Berufsakademien von den bestehenden Fachhochschulen wesentlich breiter abgedeckt werden." (G. E.)

Berufsakademien bundesweit: schwierig und nicht effektiv

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat im Juni dieses Jahres[1] zur Frage einer bundesweiten Ausdehnung der Berufsakademien das Fazit gezogen: **Eine sehr komplizierte Konstruktion mit vermutlich sehr beschränktem quantitativem Effekt.** Modellen privater und öffentlicher Fachhochschulen mit verstärkten dualen Komponenten wäre dagegen – auch aus Sicht des größten Teils der Wirtschaft – der Vorzug zu geben.

„Berufsakademien in der baden-württembergischen Ausprägung sind eine interessante Ausbildungsalternative für Abiturienten, die berufspraktische Unterweisung und Erfahrung in einem Ausbildungsbetrieb mit theoretischem Studium in der Akademie verbindet. Im Beschäftigungssystem sind die Absolventen – meist von den Ausbildungsbetrieben selbst oder deren Umfeld – gut aufgenommen worden.

Aus Bundessicht sprechen dennoch eine Reihe von Gesichtspunkten dagegen, von ihrer bundesweiten Einführung eine erhebliche Entlastungswirkung für den Hochschulbereich zu erwarten:

- Selbst in Baden-Württemberg sind in den vielen Jahren seit ihrer Gründung lediglich 12.000 Ausbildungsplätze an Berufsakademien entstanden; bei dreijähriger Ausbildungsdauer also 4.000 Neuzugangsmöglichkeiten pro Jahr. Andere Länder haben eine wesentlich ungünstigere Struktur potentiell in Frage kommender und qualitativ ausreichender Ausbildungsbetriebe. Bayern hat durch den Beschluß zur Errichtung von acht zusätzlichen Fachhochschulstandorten dem Konzept der Berufsakademien faktisch eine Absage erteilt.

  Bei dieser Lage könnten bei einer bundesweiten Ausdehnung aus 12.000 BA-Plätzen vielleicht 30.000, allenfalls 40.000 werden (Gesamtstudierendenzahl zur Zeit: 1,78 Mio.).
- Die Kultusministerkonferenz hat sich bisher geweigert, die bundesweite Gleichstellung von BA-Abschlüssen zu FH-Abschlüssen vorzunehmen.
- Eine bundesweite Anerkennung von Berufsakademien als Hochschulen würde vergleichsweise komplizierte Regelungen nach Landesrecht oder – noch schwieriger – nach Hochschulrahmenrecht erfordern, wenn gleichzeitig die Mitfinanzierung und Mitbestimmung des betrieblichen Partners – also die Vorteile der dualen Komponenten – erhalten bleiben sollten."

In dem von der Bundesregierung am 7. 10. 92 gebilligten Bericht des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft mußte sich diese negative Einschätzung ins Positive wenden; der größere Koalitionspartner CDU setzte sich hier durch:

„Eine sehr ernstzunehmende Diskussion gibt es um die Frage der richtigen quantitativen Gewichtung der Hochschularten und der Einbringung von neuen Elementen in die Hochschullandschaft. **Die Bundesregierung sieht in Berufsakademien eine Möglichkeit zur Ergänzung des tertiären Bereichs um duale Ausbildungsformen.** Berufsakademien haben den Vorteil einer starken Praxisorientierung; sie finden großen Zuspruch bei den Abiturienten. **Die Berufsakademien** sind zur Zeit bundesweit noch keine quantitativ gewichtige Alternative zu den traditionellen Hochschulen, **werden aber an Bedeutung gewinnen, wenn ihre „Europafähigkeit" gesichert ist und den Absolventen Möglichkeiten zu Weiterbildungs- und Promotionsstudien eröffnet werden.** Bemühungen, die darauf gerichtet sind, sollten – durch Absprache der Länder – unterstützt werden."

Diese Einschätzung wiederholte Staatssekretär Dr. Lammert (CDU) vor dem 42. Plenum der FRK am 19. 10. 1992.

(G. E.)

Stichwort Berufsakademien (Baden-Württemberg)

Berufsakademien wurden 1974 an den Standorten Mannheim und Stuttgart gegründet. Inzwischen gibt es weitere sechs Standorte (Heidenheim, Karlsruhe, Lörrach, Mosbach, Ravensburg und Villingen-Schwenningen nebst Außenstellen in Horb und Tettnang). Sie haben derzeit 12.140 Studienplätze in den Ausbildungsbereichen Sozialwesen (8 v. H.), Technik (26 v. H.) und Wirtschaft (66 v. H.) (Anteil der Studenten in Klammern). Rund 1/3 der Studierenden kommen aus anderen Bundesländern.

Weitere Berufsakademien sollen in Berlin und vielleicht auch im Freistaat Sachsen eingerichtet werden.

Nach einem Beschluß der KMK vom 8. 12. 1975 sind Berufsakademien Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs außerhalb der Hochschulen; sie führen Abiturienten in Stufen zu einem wisssenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluß, der mit einem Hochschulabschluß vergleichbar ist. Nach einem weiteren Beschluß der KMK vom 9. September 1983 wollten die Kultus- und Wissenschaftsminister (-senatoren) der Länder bemüht sein, in geeigneter Weise für eine sachgerechte Berücksichtigung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien erbracht wurden, auf ein Hochschulstudium zu sorgen.

1. Zulassungsvoraussetzung:
Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife

[1] Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Thesen zur künftigen Struktur und Reform des Hochschulbereichs, Bonn, 16. Juni 1992, IV/A4/7, III.1, Seite 12

2. Ausbildung:

Dauer insgesamt drei Jahre, im Wechsel jeweils drei Monate an der Staatlichen Studienakademie und in der betrieblichen Ausbildungsstätte. Es kooperieren 4.107 Ausbildungsbetriebe mit den Berufsakademien; rund 20 v.H. befinden sich außerhalb Baden-Württembergs.

3. Ausbildungsabschluß:

„Diplom-Ingenieur (BA)", „Dipl.-Betriebswirt (BA)", „Diplom-Sozialpädagoge (BA)". In Baden-Württemberg sind diese Abschlüsse mit den vergleichbaren Abschlüssen an staatlichen Hochschulen (= staatlichen Fachhochschulen) gleichwertig. Die Absolventen der Berufsakademien sind in Baden-Württemberg den FH-Absolventen rechtlich (z. B. in der Landeslaufbahnverordnung) gleichgestellt. Das Land Baden-Württemberg bemüht sich derzeit, mit anderen Bundesländern (Berlin, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern) eine entsprechende Vereinbarung zu erreichen. Damit sollen die Probleme, die die Absolventen beim Eintritt in den öffentlichen Dienst und bei der „Fortsetzung" des Studiums an einer Fachhochschule oder Universität haben, behoben werden.

4. Lehrkörper:

Es gibt relativ wenige hauptamtliche Professoren an Berufsakademien und viele nebenberufliche Lehrkräfte. Der hauptamtliche Anteil soll auf 40 v. H. der Vorlesungsstunden aufgestockt werden. Zuletzt (1991/92) betrug er 16,3 v. H. Die hauptamtlichen Lehrkräfte müssen etwa die gleichen Einstellungsvoraussetzungen nachweisen wie Professoren an Fachhochschulen. Nebenberuflich tätig waren im Studienjahr 1991/92 532 Lehrer, 492 Hochschullehrer aus dem Fachhochschulbereich und 634 Hochschullehrer von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen sowie 3.345 Fachleute aus der beruflichen Praxis.

Professoren an Berufsakademien haben ein Unterrichtsdeputat von 576 Stunden/Jahr (A 14 mit Amtszulage DM 366,–), als Fachleiter haben sie ein Deputat von 288 Stunden/Jahr (A 15 mit Amtszulage DM 521,–). Ausbildungsbereichsleiter (A 15) erhalten eine höhere Amtszulage. Stellvertretende Direktoren sind in A 16, Direktoren in B 2 eingestuft.

5. Zusammenwirken in den Gremien:

Professoren an Berufsakademien, Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wirken in allen Gremien der Berufsakademie (Kuratorium, Koordinierungsausschüsse, Fachkommissionen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen) paritätisch zusammen. Auch Studierende haben in den Gremien Sitz und Stimme. (G. E.)

Hochschulbau

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat eine Erhöhung des Haushaltsansatzes für den Hochschulbau um 80 auf insgesamt 1.680 Mio DM beschlossen. Erforderlich wäre ein Ansatz von 2,0 Mrd. DM. Das Bundeskabinett hatte den Ansatz auf 1,6 Mrd. DM gekürzt und damit in derselben Höhe wie für 1992 fortgeschrieben.

Personalia

Professor **Clemens Klockner** ist für eine dritte vierjährige Wahlperiode (ab 1. 3. 1993) zum Rektor der Fachhochschule Wiesbaden gewählt worden. Klockner ist Vorsitzender (des Länderausschusses) der FRK.

Klockner, 1944 im rheinischen Oberwesel geboren, war nach Studium der Rechts- und Politikwissenschaften zunächst Dozent an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt. Im Jahr 1978 wurde er zum Professor für Gesellschaftswissenschaften in den Fachbereich Sozialwesen der FH Wiesbaden berufen.

Die DNH gratuliert dem FRK-Vorsitzenden zur Wiederwahl. (G. E.)

Im Sommer dieses Jahres ist Prof. **Kurt Straßer** von seinem Amt als Vizepräsident des Hochschullehrerbundes, in das er im März 1991 gewählt wurde, aus gesundheitlichen Gründen zurückgetreten. Er hat in seiner mehr als einjährigen Tätigkeit als Vizepräsident mit klaren Vorstellungen zielstrebig gearbeitet und dabei die Bundesvereinigung eindrucksvoll repräsentiert. Der *hlb* dankt dem Münchener Kollegen für seinen erfolgreichen Einsatz und wünscht ihm baldige gute Besserung.

Als seinen Nachfolger bestimmte das Präsidium durch Nachwahl am 21. November 1992 in Magdeburg Prof. Dr. phil. **Dietrich Grille,** Prorektor an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule in Nürnberg, zum Vizepräsidenten der *hlb*-Bundesvereinigung.

Prof. Dr. Günter Sodan, Pressesprecher des *hlb*

Anmerkung der Redaktion: Professor Grille wird in Heft 1/93 vorgestellt werden.

THEMA ELEKTRONIK

Vorsprung durch Fachwissen

Das Buch beschreibt die Grundbegriffe der Sensortechnik und Meßwertaufnahme, die Signalformen, Bauarten und Eigenschaften von Sensoren, analoge und digitale Meßwertaufnahme, das Eichen und Kalibrieren sowie das Auswählen von Sensoren. Es ist als erste Orientierungshilfe im umfangreichen Gebiet der Sensorik für Studierende und Anwender geschrieben.

Dipl.-Phys. Dipl.-Ing.Edmund Schiessle

Sensortechnik und Meßwertaufnahme

224 Seiten, 178 Bilder, 1992, 59,– DM/ISBN 3-8023-0470-5

Erhältlich im Buchhandel oder bei
Vogel Buchverlag, Postfach 6740, 8700 Würzburg 1
Telefon: 0931/418-2419, Telefax: 0931/418-2660

VOGEL FACHBUCH

Das praxisorientierte Fachwissen

Buchbesprechungen

Hochschullehrerverzeichnis

Band 2: Fachhochschulen

Verlag Jackwerth und Welker, Bonn, 2. Aufl. 1992, 322 S., DM 98,–

Das Verzeichnis erscheint in der 2. Auflage als Sammelordner, zu der es künftig zweimal jährlich Ergänzungen geben soll. Das ist auch nötig, denn es enthält nur die Daten aus Westdeutschland. Die in Ostdeutschland entstehenden oder schon entstandenen Fachhochschulen finden bisher keine Erwähnung.

Das Verzeichnis hat drei Teile: Der erste Teil (7 S.) enthält die Liste aller Fachhochschulen (inkl. Gesamthochschulen mit FH-Anteil und Akademien) mit Anschriften und Auflistung der Fachbereiche. Der zweite Teil enthält das Verzeichnis aller Hochschullehrer nach Fachgebieten geordnet (48 S.). Der dritte und größte Teil enthält die Namen aller Hochschullehrer, mit Angabe der Hochschule, des Arbeitsgebiets und der Privatanschrift. Es sind etwa 7800 Eintragungen. Wie üblich hat man die (wenigen) Fachhochschullehrer in integrierten Studiengängen an Universitäts-Gesamthochschulen in NRW vergessen.

Walden

Einstellungstests

Falken-Software für IBM-PC, Falken-Verlag, Niedernhausen 1990, DM 79,–

Die einfach zu handhabende Software erlaubt es, Ausbildungsplatzbewerber u. a. optimal auf die Testsituation vorzubereiten. Gleichzeitig hilft sie dem Einstellenden, entsprechende Tests zu generieren. Es werden Aufbau, Aussagen, Vorbereitung und Beurteilung von Tests verdeutlicht, Trainings- sowie Ausdrucksmöglichkeiten geboten. Neben vielen eindimensionalen Intelligenztests und mehreren Intelligenz-Strukturtests werden auch spezielle Eignungs- und Leistungstests vorgestellt. Ferner können gängige Tests einschließlich einer Auswertung simuliert werden. Die Begleitbroschüre enthält Hinweise auf die Handhabung und die Lösungen. Das Programm bietet eine allgemeine Hilfe, leider aber keine Hilfe zu den einzelnen Programmpunkten. Das Programmpaket eignet sich für Veranstaltungen zur Bewerberauswahl.

Golas

Taschenbuch für Personalbeurteilung

Von H. Knebel, Sauer, Heidelberg, 8. Aufl. 1992, 252 S., DM 38,–

Das bewährte Einführungswerk liegt nunmehr neubearbeitet und erweitert vor. Es wendet sich bewußt an den Anfänger, ist einfach und praxisnah gestaltet. Es bietet zahlreiche Muster aus der Praxis, leider aber keine Hinweise auf weiterführende Literatur und Quellen der Arbeit.

Golas

Abschied von unserem ersten Schriftleiter

Professor Dipl.-Ing. Fritz Dietzel ist tot. Im Alter von 84 Jahren ist er am 2. Dezember nach längerer Krankheit friedlich eingeschlafen.

Fritz Dietzel gründete diese Zeitschrift gemeinsam mit dem Verleger Heinz Resch im Dezember 1959. Ursprünglich war eine Schriftenfolge geplant. Es sollte auf die brennenden Probleme des Ingenieur-Nachwuchses hingewiesen werden. Bis 1971 hieß die Zeitschrift daher „Die Deutsche Ingenieur-Schule". Die erste Ausgabe war noch ein DIN A5-Heftchen, das mit Spenden und Sponsoranzeigen aus der Industrie mitfinanziert wurde. Doch der Erfolg stellte sich schnell ein. Im Mai 1960 erschien die zweite Ausgabe – bereits im DIN A4-Format. Die Geburtsstunde dieser Zeitschrift fiel zusammen mit der Geburtsstunde des Resch Verlages, als Heinz Resch das von ihm betreute Programm im Franzis-Verlag und eigene Entwicklungen zusammenführte.

Fritz Dietzel und Heinz Resch kannten sich bereits seit 1949. Auch hier wirkten beide bei der Geburtsstunde einer Zeitschrift mit. In der ersten Ausgabe der von Heinz Resch gegründeten Zeitschrift „Energie" war Fritz Dietzel als Autor vertreten. Durch zahlreiche Veröffentlichungen machte er sich in der Energiewirtschaft einen Namen. 1959 erschien die erste Auflage seines Buches „Kraft- und Wärmewirtschaft". Es zählte jahrelang zu den Standardwerken in der Energietechnik.

Deshalb lag es nahe, als sich der 1948 gegründete Verband der Dozenten an Deutschen Ingenieurschulen, VDDI, entschloß, seine Arbeit durch eine Periodika zu untermauern, daß Fritz Dietzel die bisher so angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit auch auf dieses Projekt erweiterte. An der Konzeption und den Finanzierungsmöglichkeiten wurde lange gefeilt, denn die Geldknappheit des Verbandes ermöglichte keine volle Kostendeckung. Die guten Verbindungen des Verlages zur Industrie brachten daher rasch die gewünschten Erfolge. Ingenieure wurden gesucht, und die Industrie griff die sich hier bietende Möglichkeit auf.

Vieles wurde durch diese Zeitschrift bewegt. In einem professionell gemachten Medium fanden die Zielvorstellungen der Ingenieurschulen in Ministerien und Industrie besser Gehör. Wurden früher die Anliegen der Dozenten der Ingenieurschulen vertreten, so sind es heute – in der DNH – die der Professoren an Fachhochschulen; ging es früher darum, die Ingenieurschule aus dem Sekundarbereich herauszulösen, so wird heute diskutiert, daß die neuen Hochschulen der Industriegesellschaft – die Fachhochschulen – bestimmte Aufgaben der Universitäten besser, schneller und produktiver erfüllen können. Diese Entwicklung war nur möglich, weil die Probleme bewußt gemacht werden konnten. „Die Deutsche Ingenieur-Schule", heute die DNH, hat daran einen entscheidenden Anteil.

Fritz Dietzel hat ein Fundament gelegt, das auch weiterwirkte, als er 1969 die Schriftleitung altershalber niederlegte. Es war seine präzise Arbeit, aber auch seine umgängliche Art, die die Grundlage für den soliden Aufbau bildeten. Das Vertrauensverhältnis, das Dietzel mit schuf, hat wesentlich zu dem Erfolg beigetragen.

Fritz Dietzel war nicht nur ein Pionier in der Verbandsarbeit, als Autor und Dozent angesehen und geschätzt, besonders prägte ihn auch seine menschliche Wärme. Als Vater von vier Kindern und Großvater von sechs Enkelkindern wußte er, was eine intakte Familie bedeutet. Seine Frau war ihm in allen Bereichen eine ausgeglichene und fröhliche Gefährtin.

Es ist zu wünschen, daß das von Fritz Dietzel und den Gründervätern des Verbandes hinterlassene Erbe zum Wohle der Fachhochschulen weiter genutzt wird.

Dezember 1992

Dr. Ingo Resch, Verleger

Fach- bücher infor- mieren

1 **Handbuch Kesselbetriebstechnik**
von Dipl.-Ing. Fritz Mayr, TÜV Bayern,
4., wesentlich verbesserte und erweiterte Auflage 1988, DIN A5, 706 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, DM 128,–
ISBN 3-87806-033-5

2 **Fragen und Antworten zur Kesselbetriebstechnik**
von Dipl.-Ing. Fritz Mayr, TÜV Bayern,
2., verbesserte und erweiterte Auflage 1989, DIN A5, 181 Seiten, DM 38,50
ISBN 3-87806-088-2

3 **Dampferzeugerpraxis**
Grundlagen und Betrieb
von Dipl.-Ing. Heinz Lehmann
2. Auflage 1990, DIN A5, 592 Seiten, 540 Bilder, 100 Tabellen, DM 178,–
ISBN 3-87806-117-X

4 **Handbuch Wärme**
Beschreibungen, Definitionen, Richtlinien, Formeln, Tabellen, Diagramme und Abbildungen für alle Bereiche der Wärmetechnik
von Professor Dr.-Ing. Heinrich Netz, überarbeitet von Dipl.-Ing. Fritz Mayr.
3. Auflage 1991, DIN A5, 486 Seiten, 178 Bilder, 224 Tafeln, DM 118,–
ISBN 3-87806-001-7

5 **Wärmeträgertechnik**
mit organischen Medien
von Dipl.-Ing. Walter Wagner
4. Auflage 1986, DIN A5, 624 Seiten, 195 Bilder und 50 Tabellen, DM 110,–
ISBN 3-87806-009-2

6 **Verbrennung und Gasgewinnung bei Festbrennstoffen**
von Prof. Dr.-Ing. H. Netz
1982, DIN A5, 196 Seiten, DM 45,–
ISBN 3-87806-057-2

7 **Die KWK-Fibel**
von Dr. Karl-Heinz Suttor und Dipl.-Ing. Wolfgang Suttor
1988, DIN A5, 120 Seiten, DM 54,–
ISBN 3-87806-116-1

8 **KWK – Software**
Eine ideale Ergänzung zum Buch „Die KWK-Fibel" für IBM-kompatible PC
DM 54,–

9 **Wärmezähler von A bis Z**
von Dipl.-Ing. Horst Lutz
1987, DIN A5, 196 Seiten, DM 48,–
ISBN 3-87806-100-5

10 **Mehrfachnutzung industrieller Prozeßwärme**
hrsg. von Dipl.-Ing. Hans-Hermann Ingwersen
Autorengemeinschaft:
Dr.-Ing. Paul, Dipl.-Ing. Ebersbach, Dr.-Ing. Jung, Dipl.-Ing. H.-H. Ingwersen u.a.
Wärmerückgewinnung – Abwärmenutzung – Kraft-Wärme-Kopplung – Wärmepumpen – Brüdenverdichtung – ORC-Prozesse
1986, 364 Seiten, DM 100,–
ISBN 3-87806-089-0

11 **Strategien und Prognosen in der Energiewirtschaft**
von Dr.-Ing. Wolfgang Horrighs
1987, DIN A5, 104 Seiten, DM 46,–
ISBN 3-87806-102-1

12 **Energieversorgungskonzepte: Von der Planung zur Praxis**
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und Prognos AG
1987, DIN A5, 235 Seiten, DM 98,–
ISBN 3-87806-106-4

13 **Falsch geheizt ist halb gestorben**
von Dipl.-Ing. Alfred Eisenschink
6. Auflage 1990, DIN A5, 311 Seiten, DM 39,50
ISBN 3-87806-043-2

14 **Energietechnische Software**

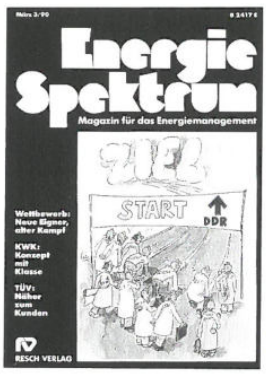

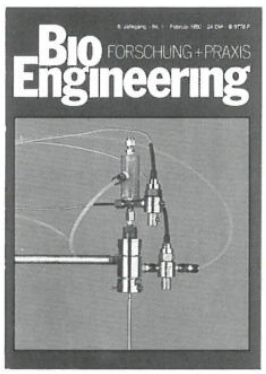

Resch Zeitschriften aktuell und unabhängig

Resch Verlag

Postfach 12 60
D-8032 Gräfelfing
Telefon 0 89/8 58 07-17

Senden Sie uns bitte kostenlos

☐ Prospekte zu folgenden Energie-Büchern Nr. _____

☐ Verlagsprogramm

☐ Probehefte von _____

Name _____ Firma _____

Straße / Postfach _____

PLZ / Ort _____

Datum / Unterschrift _____

Resch Verlag

– Vertrieb –
Postfach 12 60

D-8032 Gräfelfing

ENERGIE- UND VERFAHRENSTECHNIK

WADA
Wasserdampftafel als PC-Dialog-Software mit Berechnung von Datensätzen und Kraftwerkskomponenten
von Barchewitz + Herberholz
DM 910,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

BLENDE
PC-Dialog-Software für **Meßblenden**
von Barchewitz + Herberholz
DM 1.125,–
mit Durchfluß-Kennlinien-Grafik
DM 1.485,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

SANKEY
PC-Dialog-Software für **Flußbilder**
von Barchewitz + Herberholz
DM 960,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

POLYGEN
PC-Software für **Ausgleichskurven**
von Barchewitz + Herberholz
DM 440,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

UNICON
Speicherresidente PC-Software für **Maßeinheiten**
von Barchewitz + Herberholz
DM 200,–
Vorführ-Diskette kostenlos

STROMMAX
PC-Software zur **Überwachung und Regelung des Bezugs elektrischer Leistung**
von Ernst Huth und Hans-Jörg Endler
mit Schnittstellenschaltplan
DM 3.420,–
Vorführ-Diskette kostenlos

KWK
PC-Software zur Berechnung der **Wirtschaftlichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung**
Ergänzung zur „KWK-Fibel" von Suttor/Suttor
DM 54,–
Buch mit Software DM 105,–
Vorführ-Diskette kostenlos

BHKW
PC-Software zur **Auslegung und Optimierung von Blockheizkraftwerken mit offener Datenbank**
(Mathematischer Co-Prozessor sowie EGA/VGA-Monitor werden benötigt)
von Energieconsulting Heidelberg
DM 2.280,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

FEUCHTE LUFT
PC-Software zur Berechnung von **Zustandsgrößen und Zustandsänderungen feuchter Luft** mit grafischer Darstellung von Mollier-Diagrammen
von Prof. Bertold Krause
DM 124,– (Studentenrabatt 50%)
Vorführ-Diskette kostenlos

GANET
PC-Software zur Berechnung der **Gasverteilung in Hochdruck- und Niederdruckgasnetzwerken**
von ACOS
DM 5.700,–
Vorführ-Diskette kostenlos

KEKOS
PC-Software zur Kalkulation der **Herstellungskosten von Kesselanlagen**
von ACOS
DM 5.700,–
Vorführ-Diskette kostenlos

FLOWCHART
Grafisches „selbstprogrammierendes" PC-Entwicklungssystem für **Entwurf, Simulation und Implementierung von Systemen zum Messen, Steuern, Regeln und zur Laborautomatisierung**
von E+PK
DM 5.643,–
Vorführ-Diskette kostenlos
Handbuch-Schutzgebühr DM 89,–

WÄRMETECH1
PC-Dialog-Software zur **Planung und Berechnung wärmetechnischer Komponenten**
von K. H. Schüller
DM 684,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

Lieferbar ab Februar 1992

WÄRMETECH2
PC-Dialog-Software zur **Planung und Berechnung wärmetechnischer Kraftwerksprozesse**
von K. H. Schüller
DM 3.420,–
14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,–

RESCH VERLAG Postfach 1260 · 8032 Gräfelfing · Telefon 089/8580741 · Fax 089/8580762

☐ Ich bestelle die PC-Software _____

☐ Ich möchte mehr Informationen zu der PC-Software _____

☐ Ich bestelle eine kostenlose Vorführ-Diskette zu der PC-Software _____

☐ Ich möchte die PC-Software _____ unverbindlich testen (Schutzgebühr DM 50,––)

Name	Straße, Postfach	Telefon
Firma	Ort	Datum / Unterschrift